Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista

di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und

Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 5 (1856)

Heft: 1

Artikel: Die neuen Strafgesetzentwürfe : von Neuenburg, Bern, Solothurn,

Aargau, Zug, Glarus, Zürich und St. Gallen

Autor: Schnell, J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-895693

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die neuen Strafgesetzentwürfe

von Reuenburg, Bern, Solothurn, Aargan, Zug, Glarus, Zürich und St. Gallen.

(Von &. Schnell.)

Die Zeitschrift für schweizerisches Recht hat sich bisher fern gehalten von Beurtheilung erschienener Gesetzesentwürfe. mehreren Gründen. Einmal legt, wer schon mit Gesetzen sich genug zu beschäftigen hat, Entwürfe gern bei Seite, bie oft umgestaltet, oft gar nicht ins Leben treten. Sobann ist jeder Entwurf entweder Erzeugniß individueller Erfahrung und barauf gegründeter Anschauung eines Fachmannes, und solche Arbeiten sind nur schwer richtig zu beurtheilen, wenn nicht eingehende Begründung beiliegt, oder sie sind Abschriften, Plagiate, welche bie Sache nicht weiter führen und also auch keine Erörterung Wenn hier nun boch bie Entwürfe für Bern, Solothurn, Aargan, Zug, Zürich und St. Gallen und bas neue Gefet für Neuenburg in einem Bericht zusammengefaft werben. so liegt ber Grund einfach in bem Außerorbentlichen ber Er= scheinung, daß ein Gebiet, bas mehr als die Hälfte bes Flächenraums und ber Bevölkerung ber Schweiz umfaßt, gleichzeitig in einem so wichtigen Theil bes Rechtes, wie bas Strafrecht, gesetgeberisch sich versuchen. Gewiß ist, mit Ausnahme etwa aufgeregter verfassunggebender Zeiten, Aehnliches nicht leicht in unserer Rechtsgeschichte gesehen worden. Dieser Augenblick verdient also wohl eine besondere Aufmerksamkeit.

Es ist jetzt ungefähr ein Jahr, daß ein Deutscher, der in Zürich Strafrecht vorträgt, Hr. Prof. Temme, eine Uebersicht der bestehenden schweizerischen Strafgesetzgebungen als "Schweizerisches Strafrecht" erscheinen ließ und an dem Faden theoretischer

Darstellung ber allgemeinen Sätze des Strafrechts, die Indivibualisirung berselben in einzelnen Kantonen, zum Theil mit Glück, versuchte. Aber fast wie zum Trotz gegen die unifor= mirende Zusammenfassung treten bier plötlich, beinahe gleichzeitig, nicht weniger als acht Souveränitäten auf den Plan und bethätigen im Werk ihr gutes gesetzgeberisches Sobeitsrecht, ein wahrer criminalistischer Sonderbund gegenüber dem von Herrn Drueh einst so laut verlangten schweizerischen Strafgesetze. Und in der That, Angesichts dieser Entwürfe resp. Gesetze, ohne zu Hrn. Drueh zu schwören, wird man völlig unwillführlich versucht, sich zu fragen, ob nicht mit weniger Zersplitterung guter Kräfte, das Ziel, das Alle erreichen wollten, erreichbar gewesen ware, wenn biese Kantone sich zum Auftrag an einen Mann ihrer Wahl geeinigt hätten, ber einerseits die Bedürfnisse ber Kantone und anderseits die Rechte der Wiffenschaft gleichsehr zu ehren verstanden hätte. Absichtlich ist gesagt: Angesichts biefer Entwürfe refp. Gesetze muffe biefe Frage aufsteigen. Denn sonst hat sie bie Bräsumtion gegen sich. Wer nur ein wenig mit Richtern ber genannten Kantone und mit Delinguenten berselben verkehrt hat, ber wird sehr bald zur Ueberzeugung kommen, daß wohl jeder der genannten Stände eine vollkommen ausgeprägte Sonbernatur hat und daß beghalb ber Aargauer noch lange kein allgemeiner Culturmensch ist, weil man seiner Regierung eine gewiffe Flachheit in Verfolgung allgemeiner Culturzwecke vorwirft und ebensowenig ber St. Galler und ber Berneroberländer zusammenzufassen sind. Aber wenn wir barum auch von vornherein berartige Universalisirungsprojekte in ber Schweiz als unfruchtbar betrachten, so müssen wir billig uns verwundern, wie nichts bestoweniger die vorliegenden Arbeiten so gar wenig individuelles Gepräge an der Stirn tragen, wie alle gleichmäßig so gar getreu die lieben deutschen Lehrtraditionen. Neuenburg die französischen, aufgenommen und mit wenigen Ausnahmen die fremden Lappen kaum in der Fassung ver= borgen haben.

Diese Thatsache beruht auf zweierlei Gründen. Erstlich ist wahr, daß wenn im Privatrecht Sondergehalt und Sondergestalt eines Volkes sich viel mehr absviegelt, weil hier Mein

und Dein zur Sprache kommt, bagegen überhaupt im Strafrecht bieg nicht so eintritt, wo es sich um bas Sein handelt, nemlich die Interessen Dritter, b. h. bes Staates, ber allge= meinen Interessen, die in ber modernen Civilisation bieselben find und immer mehr biefelben werben. Aber zweitens ift auch wahr, daß bei Eriminalgesetzen die Verfasser nur gar äußerft selten die mitgebrachten Lehrsätze an ihrem Publikum nen erwogen, geprüft, bewährt oder bestritten, burchgebacht, in sich umgestaltet und zum Eigenthum erworben haben, bas nun auch ihre Farbe und ihre Art abmalte und ausprägte. Es ist unglaublich, wie festgerannt wir in ben Ueberlieferungen unserer Lehrer und besonders unserer Bücher, älterer und neuerer, bängen, wie felten in biefem lebensvollen Gebiete wir eigene Schritte wagen und daher auch die Abgestandenheit und Gleich= förmigkeit ber meisten Entwürfe aus bem Criminalgebiet, nicht nur in ber Schweiz.

Und boch sind wir in der Schweiz vorzugsweise dazu berusen, die ganze, einfache, aber volle Anschauung unserer Ausgabe zu wagen. Wir haben ja überall die Freiheit und Leichtigkeit, unsere Einsicht geltend zu machen. An manchen Orten, es ist wahr, hängt man eng und ängstlich am Alten, aber doch ist Willigkeit, in öffentlichen Angelegenheiten zu helsen, überall anzutreffen und wer nicht auf politischer Schaubühne zu glänzen, sondern in engerm Kreise zu nützen sucht, hat billiger Weise nie zu klagen, daß er nicht Ohren sinde.

Bevor wir nun die erschienenen Entwürfe resp. Gesetze genauerer Prüfung unterwersen, liegt uns ob, den bisherigen
Stand des Strafrechts dieser Kantone einigermaßen, so weit es
von außen her möglich ist, zu betrachten. Solche Anlässe vergegenwärtigen uns freilich jedesmal neu, wie wenig Anderes,
als sehr Allgemeines wir in der Schweiz von einander wissen,
und wie durch ausländische Berichte und eigene Anschauung wir
die englische und nordamerikanische Jury mehr kennen sernen,
als die Justizersahrungen unserer Nachbarn. Das ist kein gesunder Zustand.

Man kann nicht fagen, daß ber Kanton St. Gallen im Gebiet des Strafrechts unthätig geblieben wäre. Wie in allen andern dem Rechte angehörigen Aufgaben ließ sich auch hierin bie Berwaltung es angelegen sein, ber Justig möglichst an bie Hand zu gehen, in einem Maße freilich, wie vielleicht in anbern Rantonen es von ber Justiz nicht gerne gesehen worden wäre. Schon 4 Jahre nach der Mediation erschien das erste Eriminal= gesets (14. Mai 1807), dem 12 Jahre darauf (25. Jan. 1819) ein zweites, völlig umgearbeitetes, folgte, voran die merkwürdigen "Grundlinien", eine Art Strafboctrin, vollgetreues Abbild ber Zeit, aus der sie stammen, turz, aber breit; halbmethaphysisch und boch äußerst hausbacken; liberal, und boch überaus ängstlich; das Gesetz selbst sehr einläßlich, ziemlich streng, überall sehr getreues Nachbild bes bahrischen Vorbildes. Schon ein Jahr nach dem ersten Strafgesetz war ein Gesetz über Vergeben (10. Dec. 1808) erschienen, das die Polizeiübertretungen im engern Sinne aufgenommen hatte, und nun erschienen noch, ein Jahr nach ber zweiten Arbeit von 1819, Bestimmungen über bas Berfahren (28. April 1820), so daß das ganze Strafgebiet völlig und umfassend reglementirt war. Die nächsten Uebelstände, die zu Tage traten, bezogen sich vorzüglich auf das Einleitungsverfahren in correftionellen Sachen, das aber in einer Anzahl von Kreis= schreiben als überaus schleppend und ungenügend bezeichnet ward, und auf die Execution bei ben (vielen) Gelbstrafen des Gesetzes. Man versuchte es mit Verwandlung derselben in Gefängniß oder in Frohnen, aber die Haft vermehrte die Kosten und die Frohnen blieben von Anfang an oft unausgeführt, daher das Bergeben Auch bas Zuchthaus zeigte sich allmälig ungenügenb und man machte sich an ben Bau eines Ponitentiargebäudes, beffen Bollenbung nun gestattete, bas gange Strafenspftem gu reformiren. (Gesetz vom 7. Febr. 1839.) Die Todesstrafe ward auf eine geringere Zahl von Fällen reducirt, namentlich als Folge des Rückfalls unzulässig erklärt, und Schandfäule, Pranger, Staupbesen abgeschafft, aber dafür ber Prügel in ungemessenem Umfang eingeführt, und zwar für alle Fälle, da Nichtkantons= bürger weniger als zwei Jahre Zuchthausstrafe verwirkt hatten. Es ift bekannt, wie später, als endlich biefes privilegium odiosum

bei Anlaß einer eidgenöffischen Strafuntersuchung Aufmerksamkeit erregte, dasselbe baburch abgeschafft ward, daß man auch die Kantonsbürger formell dieser Strafe unterwarf (Gesetz vom 8. Juni 1853). Ueber das Maß der Anwendung dieser neuen Strafart geben die statistischen Tabellen in dieser Zeitschrift Auskunft. — Nur die erheblichsten Uebelstände wurden fortan Gegenstand neuer Arbeiten; man fing bereits wieder an, ein neues Strafgesetz nothwendig zu erachten. Nur als in Beur= theilung von Anselm Fritschi vier gerichtliche Behörden über die Auslegung der Rückfallsbestimmungen vier verschiedene Ansichten aussprachen, reformirte man diese Bestimmungen und zwar da= hin, daß wer wegen (irgend einem) Berbrechen richterlich beur= theilt, sich eines neuen schuldig machte, nebst der durch das neue Verbrechen verwirkten Strafe im ersten Mal Zuchthausstrafe bis auf 1 Jahr, im zweiten Rückfall zweijährige, im britten vierjährige, im vierten achtjährige zu gewärtigen habe und im gleichen Doppelverhältniß für jeden fernern Rückfall zu belegen sei. Und hinsichtlich der Geldbußen legte man die Sorge für den Einzug in die eine Hand des Bollziehungsbeamten jedes Bezirkes, in der Hoffnung, mit dieser Bereinigung auch mehr Folgerichtigkeit zu gewinnen. — Der Mangel an dieser und überhaupt Verwirrung war der Vorwurf, der auch immer mehr von den Behörden der ganzen Strafgesetzgebung gemacht ward, hauptfächlich auch ungenügender Spielraum für den Richter in Wahl der Strafen und in freierer Bewegung innerhalb des Strafrahmens. Dieses sind die Uebel, denen der neue Entwurf entgegenarbeiten foll.

Ganz anders mit dem Strafgesetz von Zürich. Nach langen weitläufigen Vorarbeiten und Entwürfen, deren ältester auch aus der ersten Zeit der Mediation stammt, kam es im Jahr 1835 endlich unter der Hand eines sehr scharssinnigen Mannes zu Stande und empfieng damit auch im Wesentlichen sein Gepräge. Allerdings lag der hannöversche Entwurf, unter der gelehrten Mitwirkung von Bauer bearbeitet, zu Grunde; aber daß nun aus jenem gerade das für Zürich erwuchs, war doch Ergebniß einer seinen, man möchte sagen kleinlichen Sichtung. Was das mals aber als scharf gedacht und gegliedert erschien, dem wird

heutiger Empfindungsweise Spitzfindigkeit vorgeworfen. "Fast jeder Verbrechensbegriff sei innerlich abgestuft, es gebe zwei Stufen bes Bersuchs, zwei Stufen bes Lanbesverrathes, brei bes Aufruhrs, zwei ber Religionsstörung, brei ber Körper= verletzung, zwei des Menschenraubs, drei der widerrechtlichen Gefangenhaltung, vier bes Raubes, vier ber Erpressung, zwei des Diebstahls, zwei der Unterschlagung, vier der Brandstiftung und zwei des Betruges"; wenn man nun noch überdieß innerhalb bieser Stufen die mannigfaltigen Rücksichten, wie sie namentlich bei ben Eigenthumsverbrechen auftreten, hinzunimmt und vorzüglich, wenn man das fünstliche Shitem der Strafverwand= lungen und ber Strafabstufungen einhalten soll und bem gegen= über fortwährend eine so ungenügende Wirklichkeit in der Ausführung aller dieser fünstlichen Aufgaben an den Bezirksgefängnissen und bem Kantonalgefängniß vor sich findet, so bedarf man aller= bings nicht vieler weitern Gründe, um ein neues Gefetz zu wünschen. Unter diesen weitern Gründen sind welche angeführt worben, die allerdings kaum stichhaltig sind. "Den ständigen Richtern", wird gesagt, "geben theoretische Studien und längere Praxis hinreichende Gelegenheit, in diesen vielen Unterscheidungen allmälig bekannt und heimisch zu werden. Allein anders sei es mit ben unmittelbar aus bem Bolk in bas Amt tretenden Geschwornen. Diesen lasse sich zwar ebenfalls ohne große Mühe ber Unterschied einer Verbrechensart von einer andern klar machen. allein in die feinern Abstufungen eines und besselben Begriffs werben sie unmöglich die richtige Einsicht mit der nöthigen Raschbeit zu gewinnen im Stande sein und es zeige sich benn auch in ber That, daß die Geschwornen in den Qualificationen am leich= testen fehlgreifen." — Aber was geht benn das Geset die Geschwornen an, wenn sie wirklich so harmlos nur die Thatfragen entscheiden sollen, wie gewöhnlich vorgegeben wird? Sie bürfen sich ja, heißt es immer, mit ben Folgen bes Spruches gar nicht bekannt machen, sie sollen rein nur die gestellten Fragen mit Schuldig ober Nichtschuldig erwidern. Qualificationen und Abstufungen muß ber Richter kennen, ber ständige, gelehrte, vor= sitzende Lordoberrichter, dem man doch gewiß nicht wird Mangel an Einsicht vorrücken bürfen; aber was bedarf bessen ber Mann,

"an bessen Bruft bas Recht wieder zurückkehren muß, soll es Hierin liegt mahrlich kein Grund, oder — die Geschwornen sind für Anderes da, als behauptet wird. — Nur biejenigen Gründe, welche den Richter angehen, können also wahr sein und an diesen ist dagegen sehr richtig, daß ndiese mannigfaltigen Abstufungen und Untertheilungen der Berbrechens= begriffe die freiere, psychologische Auffassung der Totalität des Kalles stören und ben Richter barauf brangen, die Strafwürdigkeit der Verbrechen nach ihren Aeußerlichkeiten mechanisch zu entscheiben." - Man würde aber irren, wenn man ben Ent= wurf für Zürich zunächst der Ungenüglichkeit des geltenden Gesetzes zuschriebe. Der Entwurf für Zürich ist eine wohlgemeinte Privatarbeit, die dem Verfasser nicht die Regierung aufgetragen, sondern seine Muse abverlangt hat. Und darum wendet sich die Einleitung bazu auch nicht etwa an eine Gefetgebungscommiffion, sondern an das "sachverständige Bublikum", mit der Zuversicht, "daß die Wahrheit einmal erkannt und ausgesprochen sich von felbst Bahn bricht." Das sind allerdings Entwürfe, Die man viel williger abnimmt, als die Commissionalgutachten, welche unsere Gesetze pflegen zu beschweren. Ausgetreten aus einem Amt, das Hr. Dubs auch als Beruf fühlte, wollte er einige Erfahrungen, die ihm Hauptergebniß geworden waren, zusam= menstellen und bediente sich bazu der Form eines neuen Gesetzes= entwurfes, ohne beghalb in Allem reformiren zu wollen. Den Werth dieser Gedanken werden wir unten kennen lernen; soviel genügt, um die Entstehung des zürcherischen Entwurfes zu er= flären.

Auf einem vollkommen andern Boden bewegt sich der Entswurf für Glarus. Hier haben wir eines der manchen Gebiete, wo das formell gültige Recht des Landbuches von 1835 durch die Zeit schon lange überwunden ist und faktisch ein anderes herrscht, wohl nicht ein willkürliches; denn wo verständige, gewissenhafte Männer zu Gericht sitzen, da werden sie immer die Fälle vergleichen und in ähnlichen ähnlich, was billig und recht ist, sinden und ihren Sprüchen ein gewisses Ebenmaß zu geben trachten. Der peinliche Zustand für solche Richter dauert nur während der Zeit, da das Gesetz allmälig den Begriffen zu

wiberstreben anfängt, wenn man bie ersten Schritte barüber hinaus oder darunter weg zu thun hat, namentlich, wenn dieses Gesetz auch in seiner Form ben Anspruch recht geltend macht, ein bindendes zu sein. Beides hat der Glarnerrichter nicht zu Häufig sprechen seine Satzungen nur, ber Schuldige "solle ernstlich oder auf's schärfste gestraft" oder "um nicht weniger als irgend ein minimum gebüßt werden", auch nur, "der Richter solle bei seinem Eid urtheilen, was Rechtens sei." Dber, wenn bestimmte Strafen verhängt sind, so ist nur ihre Art (Ehrenentsetzung, Gefangenschaft), nicht aber ihr Maß, höchstens ihre Stufe (Waffer und Brod), also eine ganz behnbare Bestimmung vorgeschrieben. Und wo dann feste Bußen (eine und zwei, zehn und zwanzig, auch, jedoch selten, dreißig oder vierzig Kronen) aufgestellt sind, da ist es auch meist bei Einrichtungen, die nicht mehr vorhanden sind (Friedgebot) oder wo entschieden neue Auffassungen leiten z. B. bei Ehrverletzungen, bei welchen Riemand mehr versteht, wie sich das Nachsagen auf die gelindeste, die mittelste und die schärffte Art innerlich abstufen, so überaus natürlich diese Dreitheilung der Injurie ist und unwillfürlich sich immer wieder neu bilden wird. Ober solche feste Bestimmungen, wenn sie auch vielleicht nicht mehr eingehalten werden, die= nen weniastens zu gegenfählichen Maßstäben. So lautet es zwar wunderlich, wenn hinsichtlich des Einreißens von Zäunen und Abwerfens von Mauern gesagt wird, "solche Frevel sollen auf's schärffte bestraft, wenn sie aber bei Nacht verübt werden, Die Strafe (die gar nicht bestimmt ist) verdoppelt werden ;" aber offenbar ist damit dem Richter ein Fingerzeig über den Grund= gedanken und die Anwendung des Gesetzes gegeben. Und wenn nächtliches Kenftereinwerfen beim Eid verboten und der Schulbige also wie ein Eidbrüchiger behandelt wird, so wird zwar faum mehr, wie die Satzung mit sich bringt, derfelbe auf Lebens= zeit ehr= und wehrlos erfannt werden, aber es ist doch klar, daß hier Berhältnisse den Ausgangspunkt bilden, die ihr Gewicht in Glarus gewiß heute noch haben und berücksichtigt werben fönnen.

Es ist damit das Gesetz zwar ein weites Gewand, das ohne Mantel zu sein, in dessen weiten Falten Alles sich ver-

bergen läßt, boch die Mitte hält zwischen bem orientalischen und unferm modernen Schnitt, ber auch nicht mehr so bie Glieber einschnürt, daß sie ohne Rif sich nicht bewegen können. Immer= bin ist soviel klar, baß ber Glarnerrichter mit seinen Satzungen von 1448 ober 1457 bis 1832 nicht mehr zurecht kommen kann und der Brätor das Bedürfniß fühlt, sich selbst ein Edict aufzustellen. Bereits in dem Anfang der Dreißigerjahre war vor= läufig für die Regelung des Strafprozesses durch die Annahme eines von dem ausgezeichneten Landammann Schindler bearbeiteten Entwurfes gesorgt worden und im Jahr 1838 wurde auf Antrag des Criminalgerichts auch hinsichtlich der Ausarbeitung eines Strafgesetzes und eigener ober gemeinsamer Errichtung einer Strafanstalt bem Landrath Berathung aufgetragen. Endlich lieat nun der Entwurf vor, der bestimmt wäre, bas, was am Land= buch von 1835 in der neuen Umgestaltung desselben von 1853 ff. aufrecht geblieben ift, bestimmt zu erledigen. Das Schickfal bieses Entwurfes ift bekannt; bas Votum von Balz Winteler und selbst das njauchzenden Mehr der fortgerissenen Landsgemeinde ändert aber am Urtheil über benselben Nichts, sondern kann höchstens bazu beitragen, bas Interesse baran zu mehren.

Auf Glarus folgt im Bunde Bug, bas ebenfalls einen Ent= wurf vorlegt. Es giebt vielleicht in dem ganzen Bunde nicht einen zweiten Kanton als etwa Appenzell Innerrhoden, der bisher von aller allgemeinen Kenntnißnahme sich sogar zu enthalten verstanden hat, als Zug. Seine Verwaltung ift haushälterisch. scheint aber sehr ängstlich und kleinmüthig; seine Justiz vollends scheint ganz die alten Geleise innezuhalten und in beständiger Reibung mit ber Verwaltung wenig zu gewinnen. Der Stand bes Strafrechtes kann babei nur ein ganglich mechanischer sein. Es ist bekannt genug, daß die Carolina mehrfach in Zug heraus= gegeben worden; es wäre somit zu erwarten, daß sie dort Gel= tung hätte. Allein bem ist nicht fo. Denn hinsichtlich bes Strafshiftems felbst in Zug überlebt, könnte sie nur noch eine wissenschaft= liche Bedeutung behalten, würde aber in Zug schwerlich mehrere genügend gebildete Ausleger finden. Was also ba vermuthet werden muß, ist ein Regiment der Praxis, das aber kaum einen Anhalt im Stadt= und Amtbuch hat, wie Glarus, da biefes

Gesetz nie einer Revision unterworfen worden ist, wie das Glarner= landbuch. Einige wenige Punkte hat die Gesetzebung seit 1803 allerdings berührt, mehr als geregelt, Scheltung, Mighandlung und ähnliche Fälle burch Bestimmungen vom Jahr 1839, Breßvergehen durch ein Gesetz vom Jahr 1846, den Malefizprozeß in völlig alterthümlicher Weise im Jahr 1824 und die Vollziehung ber öffentlichen Strafen 1854, die Verweisung ber Heimathlosen 1810 und 1820, die Ehrenstrafe ber schwarzen Tafel 1840. Die Organisation ber Gerichte regeln Vorschriften von 1851, die Staatsanwaltschaft rührt von 1848, die öffentliche Bertheidigung von 1852 her. Aber alle diese allmäligen Versuche entbehren aller innern Berbindung, alles gemeinsamen Halts, anders als etwa in ben wachenden Augen des Obergerichts. Wenn man bas hohe Haus an ber mittlern Gaffe betrachtet, wo bie Gefängnisse und die Rathfäle unter demselben Dache vereinigt find und das Halseisen aufgerichtet steht, so erhält man einen ziemlich büstern Eindruck von der Entwicklung des Strafrechts in diesem Der Schwierigkeiten sind mehrere. In einem so kleinen Organismus, ber nur einen großen Haushalt ohne auswärtige Interessen enthält und mo die Gewalten sich so fehr nahe stehen. kann kaum Administration und Justig unberührt neben einander vorüber gehen, ohne sich zu reiben und, da die Administration nothwendig die stetigere Kraft besitzt, ohne daß diese die Justiz möglichst einzuschränken suchte. Bon der Administration wird also nur bann etwas Gutes für bie Juftig zu erwarten steben, wenn in ihren Häuptern genug Selbstzuversicht herrscht, die ihrer Ziele und Mittel sicher ift. Die zweite Schwierigkeit liegt in ber Straferecution durch Haft, welche, bei so wenigen Betroffenen, unverhältnigmäßige Koften forbert. Daber hat, wie Glarus an St. Gallen, fo Zug an Zürich wiederholt seine Sträflinge ins Buchthaus abgeliefert, - ein Berfahren, zu bem man fich aber immerhin boch nur schwer versteht. Die einfache Folge hievon ist die Ausbehnung der Leibesstrafen und damit im Zusammen= hang die Aeußerlichkeit, welche in die ganze Anschauung des Straffalls kommt. Endlich beruht auf dieser Enge bes Umkreises bie Aufrechthaltung ber Mannigfaltigkeit in ben Strafgewalten, als welche neben Straf= und Polizeigericht auch noch die Polizei

und die 9 Gemeinderäthe auftreten, also eine Mehrheit von Kräften, die kaum geeignet ist, das Recht einheitlich und gleich= mäßig, also gerecht zu verwalten. Wie nun in diese Schwierig= feit der Entwurf hineiutrat, ist unten nachzuweisen.

Wieder ganz andere Aufgaben hatte der Entwurf des angrenzenden Nargan vor sich. Diefer Stand, wie St. Gallen, batte ein Strafgesets, das für den Augenblick, da es erlassen ward, als ein guter Anfang zur Neuorganisation gelten konnte. Aber das Gesetz von Aargan hat hauptsächlich Folgendes gegen 1. Die Begriffe ber Berbrechen sind hie und ba zu unbestimmt. Wenn als Landesverräther Alle mit dem Tode ge= straft werden könnten, welche unndankbar gegen das Baterland, bessen Bürger sie sind, oder worin ihnen auch nur Aufenthalt oder Schutz gewährt wird, im Einverständniß mit einem andern Kanton ober beffen Bürgern, etwas unternehmen, bas unmittel= bar zum allgemeinen Nachtheil gereichten 2c., wenn mit Kettenstrafe zeitlich im zweiten Grade alle Beamten zu belegen wären, "welche ihr Amt zum Nachtheile gemeiner Sicherheit und zu Er= pressungen ober sonst zum Druck ber Staatsbürger migbrauch= ten", fo könnie das Gesetz bei Anlässen sehr mißbraucht werden. Im Allgemeinen sind aber die Begriffsbestimmungen meistens ziemlich richtig und aus dem Leben, wenn auch zunächst aus dem östreichischen Gesetz, gegriffen, nur freilich in der Form ziemlich veraltet. 2. Einzelne Verbrechen, die doch nicht felten vorkommen, find nicht erwähnt, z. B. Unterschlagung, Pfandbefraudation, Mißbrauch Unreifer, Schändung, Kuppelei. 3. Die Strafen find sehr hoch. Es ist zu oft Tod und Kettenstrafe gedroht. Ersteres nicht nur bei Hoch- und Landesverrath, sondern auch an den Rädelsführern bei Aufrnhr und unter besondern Er= schwerungen bei Zerstörung öffentlichen Eigenthums burch Sprengen ober Fener, bei Aussetzung, Diebstal im zweiten Rückfall, Raub, Brandlegung und möglicherweise auch bei Privateigenthumsbeschädigung. Kettenstrafe wird angedroht beinahe bei allen einigermaßen als Erschwerung erscheinenden Umständen der ein= zelnen Verbrechen. 4. Die Strafverwandlung ift im Uebermaß zuläßig, ba alle Freiheitsstrafen, wenn sie Ausländer treffen, gang ober theilweise in Pranger ("Schandbuhne"), forperliche Beitschrift f. fdmeig. Recht V. 1. (1)4

Büchtigung, Berweifung, Brandmarkung ober Staupbefen umgeändert werden können. - Wie sehr dieses Gesetz blos Ergebniß einer Uebergangsperiode und auch zunächst auf tiese berechnet sei, erfennt man am besten aus andern gesetzgeberischen Versuchen jener Jahre, die ebenso den Eindruck machen, daß man bei Allem darauf ausging, nicht geradezu zu reformiren, sondern sich eben zu helfen und in Gang zu bringen, wie man gerade vermochte. So war ja bamals auch die Rede von einem öffentlichen An= fläger und Vertheibiger; die Symmetrie der Einrichtungen verlangte beides; da die Kräfte aber nicht ausreichten, nahm man sie aus den Gerichten, wie einstmals in der Bernerzeit, und nwenn dieselben sich ihrer Pflichten entledigt hatten, so treten sie in die Stelle des ordentlichen Richters zurück und beide werden um ihre Meinung als Richter angefragt, wo denn so= wohl dem öffentlichen Ankläger unbenommen ift, in seiner Mei= nung als Richter von der strengen Vorschrift des Gesetzes nach berjenigen Befugniß, welche bem Gericht in Betreff ber Strafmilderung gesetzlich zusteht, abzuweichen, als auch dem Bertheidiger, in dem vorliegenden Geschäft sich in seiner Meinung als Richter zu strengern Schlüffen zu lenken, als die sind, welche er in seinem Bortrag zur Bertheidigung bes Delinguenten angebracht hat" (24. Aug. 1803). Erinnerungen an die frühern Einrichtungen eines Landes vertilgen sich auch nach Revolutionen immer nur sehr langsam und so lange es noch lente gab, die sich nälter als ben Kantonn wußten, mochte bergleichen ein= leuchten. Alber baß später bieses Gesetz so lange festgehalten ward, zeugt von Anterm, als römischer Tüchtigkeit, welche aus den zwölf Tafeln allerdings noch unter den Raisern interpretirte, die Grundgedaufen entwickelte, die Form aufrechthaltend, das Wachsthum des Gehaltes aber förderte und neben das Gute das Bessere stellte. Es ist unn wahr, daß in den Gerichten der Rantone keine fo geeigneten Organe zur Fortentwicklung einer Gesetzgebung liegen, wie in der römischen Prätur und daß diese Existenz eines einigen benkenden, tragenden, ausführenden Justizmonarchen durch keine Commissionen ersetzt werden kann, welche gewöhnlich aus leuten bestehn, die nur anläglich besprechen, was ihnen vorgelegt wird, meift ohne den Zusammenhang der Arbei-

ten, wenn man die Vorlagen überhaupt Arbeiten nennen kann, nur recht inne zu werden. Wir möchten es nicht gerade als einen Kehler Aargan vorwerfen, daß es nicht in einzelnen Theilen viel herumbefferte, sondern eine Gesammtrevision abwartete. Worüber sich rechten laffen wird, das ist die Frage, ob nun bei eingeleiteter Gesammtrevision dieselbe als gelungen zu be= trachten fei, und etwa fonft, ob das, was es zwedmäßiger Beife thun konnte, es auch wirklich gethan habe? Diese lettere Frage fann ein brittes Gemissen nur schwer erledigen. Man benkt freilich an die Strafaustalten, ob sie gehörig eingerichtet und verwaltet waren; man fragt sich, ob in ber Begnadigung immer mit der rechten Zurückhaltung verfahren worden; man möchte bezweifeln, ob in dem Untersuchungsverfahren immer ebensoviel Weisheit gewaltet habe, als Energie; aber das hat der Stand mit sich selbst auszumachen und geht unsere Untersuchung nichts an, welche blos erörtert, wiefern Nothwendigkeit vorlag, die Gesammtrevision einzuleiten.

Wenn irgend ein Stand, so gelten Solothurn und Vern als gerechtsertigt in ihrem Bedürsniß. Beide leben noch unter der Herrschaft des helvetischen peinlichen Gesetzbuches vom 4. Mai 1799.

Und in der That, wenn irgendwann in der Schweiz ein Gefetz feiner Herkunft und seinem Gehalte nach unnational war, so ist es dieses Gesetz. Seine Quelle ist der frankische Code des delits et des peines vom 25. Sept. und 6. Oct. 1791 und Die Sage aus jener fonft so fehr unmhthischen Zeit erzählt, er sei in einer einzigen Nacht, wir wissen nicht von wie viel Dolmetschern übersetzt und dem Großen Rathe eingegeben worden, der das Gesetz am 1. April beschloß, sowie der Senat am 4. Mai, an welchem Tage es dem Vollziehungsdirectorium zur Publikation übersandt wurde. Bei der Beurtheilung dieser Thatsache dürfen wir niemals vergessen, daß damals in der ganzen Schweiz wie auch in Deutschland kein näherliegendes Original eines Strafgesetes vorhanden war und daß bei Ueberbindung der dem obersten Gerichtshof in Criminalsachen gebührenden Competenz berselbe einer Richtschnur bedurfte, die auf lange Ausarbeitung nicht warten konnte. Diese Ueberbindung war

am 20. Hornung erfolgt. Die Gegenrevolution stand an den Grenzen, drohte im Innern, zum Schutz der höchsten Gewalten waren (30. März) 1500 Mann nach Luzern berusen, Todesstrafe verhängt über jede Auslehnung, über alle Weigerung, mit der nElite der Nation" zu ziehen (30. und 31. März), und ebensfalls die fränkischen Disciplingesetze waren den helvetischen Kriegsgerichten zur Beobachtung vorgeschrieben. Wie konnte damals eine andere Einwirkung, als von Frankreich aus gewärtigt werden? Und wie konnte hinwiederum diese anders als eine in allen Beziehungen fremdartige bleiben?

In Frankreich war auf dem Pfuhl einer versunkenen Ge= sellschaft der Thron gottlosen Schreckens aufgebaut worden, der feinen Bestand hatte, bis bas blutige Gifen, bas im Innern gewüthet hatte, nach Außen gekehrt ward und das in diesem Kampfe gestärfte Selbstbewuftsein die Erinnerungen römischer Gewalt zu feinen Insignien machte. Damit ward auch das Strafrecht ein neues. Zweimal schon war bessen äußerliche Seite, bas objective Element, zurückgedrängt worden. Zuerst nach den ersten Kämpfen bes Mittelalters, ba allmälig neben ben nationalen Gerichten bie geistlichen Sendgerichte ber Bischöfe bie canonischen Grundfate allgemeiner gemacht hatten, welche auf ben innern Bang bes Unrechts im Gewiffen weise Rücksicht nehmend manche Untericheidungen aufstellten, die dem römischen Strafrecht fremd waren, welches durch alle Umgestaltungen der Kaiserzeit hindurch den ibllanischen Grundton bewahrt ja geschärft hatte. Nachher zur Reit der Reformation war durch die Carolina wieder eine Rückfebr zu den römischen Principien eingetreten und hatte allmälig sich Bahn gemacht, bis unter ben erweichenben Zeitansichten ber trattato dei delitti e delle pene eine neue Mera anhob, in ber bas Strafrecht mit allen seinen Confequenzen zu erliegen Aber die in berselben Schrift vorgetragenen Lehren drohte. batten baneben zur Revolution mitgeholfen, beren eifernes Kind nun der Code des delits et des peines wurde — auch mensch= lich und zart an manchen Stellen, wo man bisher es nicht so gewesen war (in französischer Rücksicht auf Frauen, ferner bei Alndrohung lebenslänglicher Freiheitsstrafen und hinsichtlich ber Gütereinziehung), im Allgemeinen aber unbedingt, unerbittlich, ein

öffentliches Recht im antiken Sinne bes Wortes, ein Geset, bas Erust machen wollte. Daher auch die absoluten Strafansätze, ohne Abstufungen für den Richter, oder, wenn je, auch absolute Staffeln. Das tangte wenig für bie Schweiz, wo man unter einem Schwall von Formen sich sehr lose zu bewegen pflegte. - Alfo unschweizerisch, aber boch eine Wohlthat. Es ist wahr, bieses Gesetz ist hart und unbiegsam, aber es ist nicht nur sehr gut redigirt und einfach, sondern auch entwicklungsfähig, und jedenfalls unendlich viel beffer, als was man damals in der ganzen proclamationsseligen Zeit in ber Schweiz zu Stande gebracht hätte. Und wer es jetzt nach Allem, was am Strafrecht seit 57 Jahren redigirt und radotirt worden ist, anschaut, fragt erstaunt, ob wir benn nicht weiter über dieses Gesetz hinaus gekommen seien? Die Gesetzgebung einer Militärrepublik, die sich anschickt, im Sturm Europa, Nordafrika und die asiatischen Küsten zu erobern und nach Oftindien vorzudringen, kann nicht gut auf die Dauer tangen für die friedlichen Städte und Dörfer am Fuß der Alpen und am Rhein. Wenn achtundfünfzig Paraaraphen alle Angriffe auf öffentliche Interessen zusammenstellen, und nur achtundachtzig die Angriffe auf Leib und Gut, so ist darin nicht das Verhältniß, das für Friedenszeiten paßt. Aber man wird nicht läugnen können, daß manche Bestimmungen besser sind, als die heute gangbaren. Wir zählen dahin die über die Berjährung der Verbrechen und über die Wirkungen der Ver= urtheilung. Und als Vorzug ist auch gewiß ber abägnate Ton des Strafgesetzes zu bezeichnen, der nicht unter lauter casuistischem Ballast die Sprache erstickt, sondern Etwas von Mozarts Rex tremendæ majestatis behalten hat. Nimmt man bagegen eines ber gelehrten beutschen Rammergesetze, so ist keinen Augenblick zweifelhaft, welches seiner Bestimmung besser entspricht. ist baber gar nicht unbegreiflich, daß in den beiden genannten Kantonen dieses Gesetz noch bis heute seine Geltung erhalten konnte und zweifelhaft, ob viel Befferes an feine Stelle tritt. -Schon in der Einheitsrepublik hatte dieses Gesetz eine Hauptänderung erlitten. Durch eine Verfügung vom 27. Jan. 1800 wurden die absolut gestellten Strafansätze, meil dem Richter die Milberung versagt sei und er gebunden wäre, Verbrechen derselben Art, aber von verschiedener Moralität und Intensität, gleichmäßig zu beurtheilen", zu Maximis umgestaltet und bem Richter gestattet, bis auf einen Viertel hinunter zu gehn. Dagegen er= bielten die Viehzüchter der Berge und die Mouffelinefabrikanten der Chene eine Verschärfung der Diebstalsbestimmungen, wonach in damals gangbarer Symmetrie mit 2 Jahren diejenigen bestraft werden sollten, welche einzeln bei Tagzeit auf Weiden Kleinvieh ge= ftoblen, mit 4 Jahren Kettenstrafe, wer bei Tagzeit mit Andern oder einzeln bei Nacht den Diebstal verübte; wer aber in Ber= bindung mit Mehrern bei Nacht, mit 8 Jahren; dagegen mit 16jähriger Kettenstrafe, wer dabei mit Mordgewehr versehen war. Alles noch doppelt hart bei Großvieh und ebenso bei Bleichen= biebstal (Gesetz vom 11. Jan. 1801). Andere Aenderungs: bestimmungen aus der Einheitszeit über Beschränkung der Brangerstrafe, über Einhaltung von Milderungsbedingunger, Suspension der Ankündigung von Todesurtheilen, Verwirkung bes Strafnachlasses bei Entweichungsversuchen, Auflegung von Rosten bei Instanzentlassung sind von untergeordnetem Belang.

Bu biesem theilweise bereits veränderten Gesetze verhielten sich nun die beiden Nachbarcantone Bern und Solothurn fehr verschieden. Solothurn that erft im Jahr 1834 Weiteres zu Milberung besselben, indem es (11. Juni) das Maximum der im helvetischen Gesetz ausgesprochenen Freiheitsstrafen auf die Hälfte und bei Milderungsgründen die später zuläßig erklärten Minima ebenso auf einen Achttheil des ursprünglichen Maximum, die Todesstrafe aber, bei solchen Gründen, bis abwärts auf 11jäh= rige Rettenstrafe beruntersette. Die sonstigen Aenderungen, welche Solothurn (Gefetze vom 17. März 1837 und 12. Juni 1840) vornahm, beziehen sich auf ben Diebstal, sowohl bessen Werthbestimmung als dessen erhöhte Strafbarkeit, wenn er an Bieh in geschlossenen Ställen begangen wird, bes erzwungenen Freischaarenverbotes nicht zu gedenken. Alls darum schon im Jahr 1845 nach Vollendung des Civilgesetzes der Redactor desselben mit Abfassung eines Strafgesetzes beauftragt ward, hielt er die Sache nicht für sehr bringlich, und als im Jahr 1853 bei Reinerts Tod sie neu angeregt ward, wurde die Nothwendigkeit zwar als einverstanden angenommen, aber zugleich, "die Fortschritte ber Strafrechtswiffenschaft seien so bedeutend, daß man im gebildeten Europa über die Rechtssätze allgemein einig sei und es sich höchstens darum handeln könne, ein bestehendes Strafgesetz der neuen Arbeit als Entwurf zu Grunde zu legen."

Viel tiefer eingreifende Aenderungen erfuhr bas belvetische Gesetz in Bern. Sofort bei ber Reconstitution bes Rantons wurden die in Kraft gebliebenen ältern Ordnungen oder die Gerichtsfatzung wieder an die Stelle desfelben gefetzt in allen Fällen, welche sie berührte, das peinliche Gesetz also damit von vorn herein nur in die Stellung eines subsidiären für diejenigen Fälle, die es erwähnte, für andere in keinerlei Rechtsquelle be= zeichnete Fälle aber ber Richter an sein Ermessen gewiesen; auf= gehoben find eine Reihe Einzelbestimmungen über bie Strafarten, die Sätze über Verjährung und Rehabilitation, über Nothwehr und über Verbrechen gegen das gemeine Wesen. Landesverwei= sung und Körperstrafen werden, bei Fremden vorzugsweise, als zweckmäßig und in Erschwerungsfällen (Waffen, Rückfall) Diebftähle häufiger als todeswürdig erklärt. Alles das schon am 27. Juni 1803. Auf dieses sogenannte Milberungsgesetz folgte (14. Dec. 1818) noch ein weiteres über Umwandlung der Zuchthausstrafen. Nach langen vergeblichen Versuchen, eine posi= tive Strafgesetzgebung an die Stelle biefer negativen zu feten (1811, 1816, 1818), und nachdem man sich überzeugt hatte, daß die umfassende Arbeit Benke's zu wenig den Bedürfnissen des Rantons entspreche, entschied man sich auch hier zu der Einzelverbesserung, ordnete vorerst den Prozeß und die Organisation sowohl im alten Kanton als im Leberberg, traf dann bei Anlaß von Zweifeln über die Gültigkeit des alten Dirnenmandats von 1763 Bestimmungen über Kindermord, Abtreibung und Aussetzung (18. Febr. 1823) und führte, beim Ueberhandnehmen betrüglicher Geltstage ("Bluttmachereien"), über beren Beftrafung (22. Dec. 1822) fehr einläßliche und forgfältig gearbeitete Gefetze ein, von welchen namentlich Letteres längere Zeit hindurch als nachbrückliche Abhülfe angesehen ward. Die spätere politisch so sehr bewegte Zeit brachte bas Gesetz über ben Pregmißbrauch (9. Febr. 1832) und der große Staatsprozeß, der mit der Berhaftung ber Sieben endigte, die bekannten Bestimmungen über

Unfruhr und Hochverrath (7. Juli 1832). Ersteres Vorschriften nach dem allgemeinen Schnitt jener Zeit, aber wie spätere Zeiten zeigten, ohne genügende Mittel zur Abwehr bes Uebels zu entwickeln. Auch die wichtige Materie der Eigenthumsverbrechen (Diebstahl, Unterschlagung, Raub) wurde schließlich einer Revision unterzogen (5. März 1836), in welcher aber die Mängel bes peinlichen Gesetzes kaum überwunden, sondern wie gewöhn= lich alle Rünfte angewendet sind, daß gewiß keine Entwendung übrig bleibt, ber nicht irgend ein Erschwerungsgrund zur Falle gelegt ist. Natürlich baher, daß das milbe Jahr 1847, das die Einkommensteuer decretirte, um die Zehntloskaufsummen zurückzugeben, die Geschlechtsbeistandschaft aufhob und die Rechts= agenten abichaffte, auch bas Diebstalsgesetz milderte (22. Sept. 1847), wie schon früher (22. Juni 1843) die Bestimmungen über Kindermord den gangbaren Erleichterungen anbequemt worden Einen Gewinn, und einen wefentlichen, jog bas Strafwesen in dieser Periode der ersten Hälfte des Jahrhunderts aus bem Bau eines Zuchthauses, bas zwar nicht nach ber Form ber fünstlichen Menschenverbesserungsanstalten eingerichtet war, aber lange Jahre hindurch einen Director behielt, der in Obermaierscher Weise seine Züchtlinge als ein weiser Bater beherrschte. - Es ist mahr, das peinliche Gesetz steht nun für Bern sehr burchlöchert ba und es war kaum zweifelhaft, ob eine neue Zufammenfassung bes Stoffes nöthig sei?

Mit Glarus und Zug schien äußerlicher Sicht nach Neuen= burg am nächsten Verwandtschaft in der Entwicklung des Straf= rechtes zu haben. Auch es entbehrte jeder Gesetzgebung nach neuem Sthl, aber auch mehr als Glarus jeder formulirten ältern. Was aber in diesen öftlichen Kantonen beinahe unde= wußt sich entwickelte, das, und darum ein Anderes, entwickelte sich in diesem Grenzgebiet deutscher und welscher Zunge außer= ordentlich bewußt und wach, im beständigen Gegensatz mit jener östlichen Seite der Schweiz und ist darum auch höchst anziehen= der Gegenstand wissenschaftlicher Anschauung geworden, welche sich über die Quellen, den Fortgang und die innere Ausbildung des neuenburgischen Strafrechts bestimmte Rechenschaft abgesordert und verschafft hat. In 5 Eriminalhöfen (Neuchatel, Landeron,

Boudry, Val de Travers, Valangin) war das Strafrecht verwaltet worden, und zwar nach guter alter beutscher Weise ohne Ob die Halsgerichtsordnung befolgt wurde in den Sprüchen, ist ein streitiger Satz, ben die Regierung von Reuenburg felbst anläglich bejaht hat. Am Ende löst diefen Streit, der ja auch für andere Kantone der Schweiz gilt, uns die Bestimmung des Begriffes Befolgen auf. Unzweifelhaft ift That= sache, daß die Carolina in Neuenburg als Autorität angerufen worden ist, nicht nur von Sachwaltern, auch von Gerichten; unzweifelhaft ist, daß bei Diebstal das "Zwispil" häufig die Un= fangsstrafe war und bei Meineid das Handabhauen, bei Gottes= lästerung bas Zungenausschneiden als Strafe vorfam; aber ebenso gewiß ist, daß auf Falschmünzerei nicht das Feuer, sonbern ber Strang folgte, daß ber Fisch- und Holzdiebstal unter gleichen Regeln wie ber gemeine Diebstal stand, daß auch in Neuenburg der Kindermord später unter andere Grundsätze ge= stellt wurde, mit andern Worten, daß so gut als bei den Leipziger= Schöffen, ebensowohl auch in ber Schweiz an die Carolina sich eine Braxis lehnte, die von ihr immer mehr abwich und zuletzt ins vollfreie Ermessen überging, vielleicht mit der Vorstellung, man befolge des Kaisers Gesetz, weil man Blumlacher oder etwa Kreß ober Böhmer citirte. Was hätte man auch befolgen sollen? Im ganzen heiligen römischen Reich und in der ganzen Schweiz hatte man ja kein anderes Gesetz als das bequeme mit ber salvatorischen Clausel. Und so blieb die Carolina Gesetz auch bis 1848 noch immer, obgleich man schon lange aus Feuerbach argumentirte, wenn man gelehrt sein wollte. Daß seit der Umwälzung ber Code penal vorwiegen mochte, ist nicht zu bezweifeln. Es war jett auch an die Stelle der 5 Geschwornengerichte ein einiger und uniformer Criminalhof getreten (Organisations= gesetz vom 7. Juli 1848, §§. 51 ff.), in dem die Umgestaltung sich viel leichter berstellen ließ.

Wir sind hier auf dem Punkte angekommen, von wo aus wir in kurzem Rückblick die Kantone sich so gruppiren sehen, daß Neuenburg, Zug und Glarus, sodann Bern und Solothurn,

hinwiederum St. Gallen und Aargan zusammentreten und Zürich nur in gewisser Beziehung sich an sie anschließt. Die Betrachtung der Bersuche zur Umgestaltung wird und ganz andere Gruppen ergeben. In diesen wird Neuenburg und Zug, jedes isolirt, stehen, ebenso Zürich, und die andern Kantone werden sich mehr oder weniger in eine Masse sammeln. Wir gedenken aber nicht, diesen Weg, den wir gemacht, noch einmal zu wiedersholen, sondern es liegt uns nun ob, die Gedanken zu versolgen, die das Strafrecht bewegen, und zu untersuchen, wie sich zu dieser Bewegung die Entwürse verhalten.

Denn daß das Strafrecht gegenwärtig im starken Kluß begriffen ift, wird kein Sehender übersehen können. Die Wifsenschaft des Strafrechts hat eine Veriode durchlebt, die im Abschluß begriffen ist, man kann vielleicht sagen, sich überlebt hat. Wie die Theologie in ihrer Art, so hatte sie ihren Ra= tionalismus, ber länger bauerte. Die Bater beffelben, Grolman und Fenerbach haben durch Schärfe in der Spstematik und Kestigkeit der darein eingekeilten Sätze ein Gebiet erobert, das ber flachsten Willführ und ber mattesten Gefühligkeit anheim= gefallen war. Sie find baburch unsere Wohlthäter geworden. Aber wir haben, Alle, die nun in die Schulen ihrer Schüler gingen, empfinden gelernt, daß ihr Gebäude zum Theil auf schiefem Fundament erbaut, zum Theil zu knapp ist, um darin zu wohnen. Es ist aber ferne von der Wahrheit, wenn im großen Rathe zu Solothurn gesagt wurde, baß man allerorts über die Hauptgrundsätze des Criminalrechts wiffenschaftlich einig Röstlin und Trummer werden so wenig einig werden, als zwei Barallelen zusammenfallen. Sie find nur Namen, die man beispielsweise herausgreift, um polarisch die Gegensätze zu kenn= zeichnen, — Gegenfätze, die freilich barin zusammen stimmen, daß beide gleichwenig die alte Tradition wollen, die in den Gesetzen vom Anfang dieses Jahrhunderts schematisirt ist und jetzt in den tausend Gerichten und Rednerbühnen ber beutschen und schweizerischen Gerichte als höchste Weisheit festsitt.

Ebenso in ben vorliegenden Entwürfen und Gesetzen, welche

sämmtlich zuerst im allgemeinen Theile einige Grundsätze über ben Umfang der Gesetzesgeltung, dann die Bestimmungen über die Strasen, sodann diejenigen über deren Anwendung übershaupt und endlich diejenigen über die einzelnen Verbrechen zussammenstellen. Nur Neuenburg befolgt die Shstematik des französischen Code penal.

Die doctrinäre Trennung der Straffälle in Bolizeinber= tretungen, Bergeben und Verbrechen fehlt in keinem ber Entwürfe ganz. Was mit dieser rein äußerlichen Trennung geholfen ist, wird nirgends klar, am wenigsten der Unterschied des Bolizei= gebietes vom Strafgebiet. Nur St. Gallen versucht eine mehr innerliche Ausscheidung. Am ungebundensten verfährt Zug, wenn es im §. 38, nandere im gegenwärtigen Gesetze nicht bezeichneten strafbaren Handlungen, wie Nöthigung (?) Bigamie, Entführung, Menschenraub und bergl., wenn sie offenbar als Berbrechen erscheinen, nach Analogie ber bier aufgestellten Strafbestimmungen beurtheilt werden" läßt und dann im §. 40 weiter beifügt: Alle biejenigen strafbaren Handlungen, welche nicht in den Bereich ber vorhergehenden gesetzlichen Bestimmungen fallen, werden als Bergehen durch das Polizeigericht erledigt." In der Empfindung, daß diese Trennung doch nicht ganz der Willführ anheimfallen bürfe, werden nun 13 Arten von Vergehen erwähnt, freilich schon unbestimmt genug: "1. llebertretung von Landesverord= nungen überhaupt" u. f. f.; aber aller Werth ber bestimmtern Zusammenfassung wird hinterher wieder aufgehoben durch "Mr. 14. Bergeben gegen die Sittlichkeit, gegen bas Eigenthum, Körperverletzungen u. f. w., soweit solche nicht unter ben Begriff der Berbrechen fallen". Also m. a. W. "Berbrechen sind nicht Ber= geben und Vergeben nicht Verbrechen". Viel redlicher wäre, wenn man einmal so wenig die Machtvollommenheit preisgeben will, bieß geradezu auszusprechen, als derartige Kassungen vorzu= schlagen, die, falls erwogen, Heuchelei, falls unerwogen, lächerlich find. Die andern Entwürfe haben den in deutschen Gesetzen soviel besprochenen Punkt von der Analogie ganz weggelassen. Gewiß mit Recht; besser hätten sie gewiß aber auch ben so miß= verständlichen Satz nulla pæna sine lege baran gegeben.

Hinsichtlich des Geltungsfreises enthalten die Entwürfe die gewöhnlichen Sätze und nehmen die Anwendbarkeit des Gefetzes auch für auswärtige unbestrafte Fälle an, weil die Auslieferung bes Einheimischen unter Vorbehalt von Staatsverträgen verboten ist. Nur Bern bezeichnet die Verbrechen speciell, wo diese Unwendung des Gesetzes auf auswärts begangene Fälle bei Zusicherung bes Gegenrechtes eintritt. — Nicht überall wird bas milbere Gesetz bes requirirenden Staates vorbehalten. Ge= wiß richtiger. Denn wie schwer kann der inländische Richter das auswärtige Gesetz, wie er sollte, um sicher gerecht sein zu können, anwenden. Und ist nicht innere Uebereinstimmung ber Gerichtssprüche besselben Landes ein erstes Erforderniß? Und wie relativ ist der Begriff der Milde? Mehrjährige Freiheitsstrafe kann in einzelnen Schweizerkantonen burch eine Anzahl Prügel abgebüßt werden. An folden Orten scheinen die Brügel milber, am Begehungsort schwerer.

Alle Fahrläßigkeit verweiset unbedingt aus dem Criminal= gebiet Zug, dagegen Zürich, Bern, Solothurn, Glarus nur, falls nicht das Gesetz Vorbehalt macht, z. B. bei Tödtung, Körperverletzung, Brandstiftung, Verletzung ber Amtspflicht. Begrifflich genauer begrenzt ift die Fahrläßigkeit nirgends. Bei der meist schiefen Anffassung derselben in den Gerichten wäre es endlich am Plate, dabei das römische Recht wieder neu zu Ehren zu bringen. Richtiger ist jedenfalls, die Fahrläßigkeit als Grund zu Milberung aufzufaffen; als Grund zur Verweisung aus bem Criminalgebiet wird in der Schweiz gewöhnlich ange= führt, daß durch criminelle Untersuchung schon Makel sich an= befte, auch wo keine Criminalstrafe folge. Wir halten diese Bebauptung für unrichtig, aus Erfahrung. — Dagegen ift allerdings einleuchtend, daß manche Fahrläßigkeitsfälle augenblicklich als folde sich bargeben, die nicht wegen des Erfolges allein in Criminaluntersuchung sollten gezogen werden. Wir sind barum überzeugt, daß ohne allgemeine Regel sich einfach ber Satz fest= halten ließe, im lettern Falle sei die Untersuchung von vornher nach bem correction ellen Verfahren zu behandeln, im er= itern anläßlich im Criminal verfahren mit zunehmen, in beiber= lei Fällen aber sei nach demselben Grundsate zu urtheilen.

Die Wahl ber Strafmittel hängt aufs Engste zusammen mit der Auffassung von Grund und Zweck der Strafe überhaupt Der einzige ber vorliegenden Entwürfe, welcher sich über biesen Gegenstand einläßt, ift berjenige von Zürich. Und so sehr wir von Manchem in der Grundanschanung seines Verfassers abgehen, so wohlthuend müffen wir den Nachdruck nennen, den er auf die Erörterung dieser Frage legt. Derselbe entwickelt übersichtlich, wie ursprünglich Sinn der Strafe Wiedervergeltung gewesen sei, wie mit Mose aber die Absicht hervortrete, auf Andere durch bie Strafe einzuwirken und zwar abzuschrecken, wie sobann bie Carolina ben Gesichtspunkt leite, ben Schuldigen selbst zu er= schüttern und wie endlich, durch die Reformation angebahnt, die Ueberzeugung die herrschende geworden sei, daß Besserung als Strafzweck gelten müffe. Wir halten an dieser Darstellung historisch sowohl als philosophisch geradezu Alles von Anfang bis Ende für unrichtig. Wiedervergeltung in fo ganz äußerlicher Weise, wie behauptet worden, ist gar nicht als ursprünglicher Sinn ber Strafe bemerkbar; Die Familienrache hat nicht Diesen Zweck und ist überdieß nur eine ganz vereinzelte Erscheinung ber Strafe; bie Abschreckung Anderer ift bei Mose nur beiläufig als Rücksicht erwähnt. Ausrottung des Bösen der Grundgebanke, wo Todesstrafe; Schabensersatz, wo andere Strafe gebroht ist; die Absicht ber Besserung ist Ergebnif des cano= nischen Rechtes und also viel älter als die Reformation, und die Abschreckung ber Schuldigen selbst ist in ber Carolina viel zu wenig erwähnt, als daß sie als deren Hauptgedanke gelten könnte. Vielmehr unterliegt von Anfang an der Ibee ber Strafe eine alle Zielsetzung und Zweckmäßigkeit weit überholende Gewalt, die wohl ihrer Unmittelbarkeit nach dem Gewiffen vergleichbar ift, das auch in jedes Menschen Grund und Herz wirkt, warnt, weckt, straft, ohne je die Helle des Bewußtseins und bes Verstandes zu erreichen, aber in Verbor= genheit und Stille arbeitend mit viel schärferer Nachhaltigkeit sein unausgesetztes Werk ausrichtet. Wo sich in ber Menschenwelt ein Volk als Individuum zusammensondert, da bewährt es seine Individualität augenblicklich im Strafrecht, bas, sein öffentliches Gewiffen, seine Grundzüge treu ausprägt. Mit ber Erkenntniß,

daß nicht Besserung und nicht Vergeltung, nicht Abschreckung und nicht Nothwehr, nicht Versöhnung und nicht Schabensvergütung und auch nicht Alles zufammen ben Sinn ber Strafe in sich schließt, sondern unmittelbar aus der Nothwendiakeit aller sitt= lichen Ordnung, sobald biefe im Staatsleben sich bethätigt, was sofort mit Entstehung bes Staates geschieht, auch die Strafgewalt als öffentliche Angelegenheit sich Bahn bricht, und baß mit jeder Periode, die bas sittliche Element im Staatsleben burchläuft, diese Strafgewalt ihre Ziele beschränkt ober er= weitert, bald das Civilgebiet mit in ihren Spielraum zieht (sponsio, restipulatio, duplum inficientis, pænalis actio), bald vom Strafgebiet ganze Provinzen ausscheibet (Injurien), und so als ein lebendig fortschreitendes Glied im großen Gang bes Ganzen sich erweise, - mit dieser Ginsicht hat die Strafe eine viel natürlichere und einfachere, bamit auch ernstere Gestalt erlangt. Und wie auf Linné ein Jussien kommen mußte, so muß auch auf die Categorien Fenerbachs eine Befreiung kommen, die uns aus bem gekünstelten Gebäude in die freie Weite einer sitt= lichen Anschanung unsers Gegenstandes hinausführt. Wir benken uns unter dieser Auschauung gar nicht blos einen Eindruck in ben ngefunden Berstand" des ngemeinen Mannes", ber ja mit Inftincten rechnet, sondern eine im Endergebniß zwar ebenso ein= fache, aber durch Erwägung und Erörterung von Grund zu Grund und von Schluß zu Schluß fortschreitende, also wissenschaft= liche Thätigkeit, welche allerdings nicht ein Recht erzeugen, sondern nur die großen Thatsachen des Strafrechts sich vergegenwärtigen will und darum als gegebene Thatsachen verstehen muß. - Haben wir aber als Grund ber Strafe eine auf folchen festen sittlichen Grundlagen aufgewachsene Gemissensgewalt er= fannt, die unmittelbar und mit ganzem, vollstem Ernst emschreitet, so kann sich uns unmöglich jene bürftige Zweckmäßig= feit des Besserungsrechts empsehlen, das auf das einzige Strafmittel bes Zuchthauses berechnet, auch nur für dieses seine, und auch da beschränkte, Geltung hat. Und damit wird sich nothwendig auch die gesammte Auffassung ber Strafmittel umgestalten. Wir behalten überhaupt dann im Auge, daß dieselben die Natur der Gewissensstrafe bewahrend einen intensiven Charakter an sich tragen müssen und sich, um mit Köstlin (§. 118) zu reden, zu einer blos allgemeinen Reaktion gegen die gesammte Subjectivitäts des Berbrechers nicht verslüchtigen dürsen. Als eine solche allgemeine Reaktion muß aber wahrlich oft genug das Zucht haus angesehen werden und nimmermehr läßt sich erweisen, daß es in so gar vielen Fällen geeignet ist, mit seiner jahreslangen Haftarbeit in irgend einem Sinn der zu strasenden Schuld zu entsprechen. Damit wird sich unsere Sorge für rechte Einsichtung der Zuchthäuser nicht mindern, aber die Nachsrage nach andern Strasmitteln mehren.

Die Entwürfe von Zug, Nargan, Solothurn, St. Gallen und Glarus, wohl die meisten wider Willen ihrer Berfasser, haben die Leibes strafen aufgenommen, theilweise mit Beschrän= fungen nach Zahl und Mittel und Berbrechensarten, verworfen haben sie Zürich (grundsätzlich) Neuenburg und Bern (nachdem das frühere Regiment unter der Züchtigung wegen derselben erlegen war). Es ist schwer, ein unbedingtes Urtheil über diese Strafart auszufällen. Beide Partheien, die verwerfende sowie die empfehlende, sprechen von ihr mit derselben Entschiedenheit. Und man kann sich nicht vollkommen hart machen, wenn man ganz einfach fragen hört, woher der Dieb das Recht nehme, nicht nur das Gestohlene für sich zu behalten ober zu vergenden, son= bern auch noch sich ernähren zu lassen und zwar mit großem Apparat. Ebensowenig aber wird man anstehn, die Weise, wie gewöhnlich die körperliche Züchtigung verantwortet wird, als gemeine Robbeit zu bezeichnen. Und wir spüren es in der Schweiz überall, sowohl in ben Gebieten, wo biefe Strafe gilt, als wo sie nicht gilt, daß wir in einer der llebergangsperioden begriffen sind, in welchen auch ursprüngliche Empfindungen zu wechseln amfangen. Daß mit den Schlägen der letzte Rest der Ehrliebe ausgepeitscht werde, ift eine Tradition, die fich bezweifeln läßt, und ebensowenig ist erwiesen, daß sie unmöglich in dem Betroffenen eine gute Wirkung haben könne. Will nun aber uns ber Gegner dieses Strafmittels mit dem Fangesatz erhaschen, baß biese andere Strafen auch haben, so erwidern wir, daß biese andern Strafen vielleicht größere Nachtheile haben, wenn nicht für ben Straffälligen, so boch für ben Strafenben, -

und überdieß, daß die andere Strafe vielleicht nicht so sicher zutrifft. Denn was uns im Verkehr mit Vertheidigern dieser Strafe immer vorzüglich burchzuleuchten schien, bas war bas höchst Individuelle, das die Strafe an sich trägt. — Wir läugnen aber nicht, daß ungeacht alles bessen wir biese Strafart, wenn nicht burchaus verbannen, so doch auf allerwenigste Fälle, namentlich etwa auf Unsittlichkeiten beschränken und daß wir sie nie auf Weiber anwenden würden, daß es mithin als ein Schaben anzusehen sein wird, wenn die neuern Gesetzgebungen ber Schweiz sie wieder gesetzlich und disciplinarisch so sehr in Schwung bringen. — Anders kann man von Brandmar= fung und Pranger benken, welche Zug noch als Strafe erwähnt, in denen aber ebensowohl eine polizeiliche Makregel geblieben sein mag, wenn sie auf die rechte Beise angewendet werden. wissen überhaupt, daß in mehrern Kantonen, wo diese Zusats= strafen gesetzlich erwähnt sind, consequent die Obergerichte sie abweisen, so oft sie zur Bestätigung vorliegen.

Die Chrenstrafen der Entwürfe sind die in der Schweiz gewöhnlichen; nur geben diefelben barin wefentlich auseinander, daß die einen die Chrenfolgen nur während ber Dauer ber Haftstrafe nothwendig eintreten laffen (Zürich, Solothurn), die andern auf ungleiche Zeit auch über bie Strafe hinaus (Glarus, Bern und Neuenburg), die übrigen (Zug, Nargan und St. Gallen) auf Lebenszeit bei jeder Criminalstrafe, Rehabilitation vorbehalten. Ueberdieß können sämmtliche Shrenstrafen nach dem Entwurf für St. Gallen auch gesondert als selbständige Strafen verhängt werben. Die Ansicht, daß in allen möglichen Fällen ein Criminalurtheil, welches es immer sei, auf Lebenszeit vernnehre und folglich aus Genoffen- und Bürgergemeinde ausschließe, ift hart, aber in der Schweiz wohl ziemlich allgemein dieselbe. — Der Umfang der Ehrenfolgen hingegen ist beinahe in jedem Entwurf wieder anders bestimmt und zwar natürlich deshalb, weil über= haupt ber Begriff ber Chrenstrafe in der öffentlichen Ansicht burchaus unklar ist, wie in gang Deutschland, soweit wir in die Geschichte seines Rechtes zurücksehen. Die altbemokratisch organisirten Kantone fügen den Chrenstrafen gewöhnlich noch die schwarze Tafel und bas Verbot von Wirths- und Weinhäusern

hinzu, über bessen Durchführbarkeit bekanntlich genug Zweisel bestehen. Natürlich hat es zunächst seinen Sinn nur bei der Eingrenzung. Eine Art Ehrenstrase, eine antike, enthält übersdieß Glarus, wenn es verbietet, auf der Straße Nachts zu versweilen oder mit Waffen oder ähnlichen Werkzeugen die Wälder oder überhaupt solche Orte zu betreten, wo die Gegenwart des Schuldigen gefährlich erscheint.

Vermögensstrafen hat (und dieß ist ein Vorzug zu nennen) Aargau allein ganz zurückgewiesen, St. Gallen dagegen übermäßig reich angewendet, consequent beide insofern, als Aargau ausschließlich nur das Criminalgebiet im engern Sinne aufnimmt, St. Gallen mit allen andern Entwürfen auch die Vergehen, theilweise selbst die Polizeiübertretungen. Man sollte denken, St. Gallen hätte keine Erfahrung von der Unerbringlichkeit seines Bußenwesens; wer aber die statistischen Tabellen in dem ersten Bande dieser Zeitschrift ansieht, erhält eine ganz andere Ueberzeugung.

Die Landesverweisung ist bis jetzt felten Gegenstand einer Ansechtung unter den Strafarten gewesen. Längere Ersahrung sehrt aber gewiß jeden Aufmerksamen, daß sie häusig außersordentlich hart trifft. Und es wäre darum sehr zu wünschen, daß die Entwürse in dieser Hinsicht mehr Vorsorge getroffen, namentlich nicht die ins Ermessen der Richter gelegte sebenslängsliche Verbannung zuläßig erklärt hätten. — Nirgends ist die Versweisung als selbständige (Haupt)strase erwähnt. Nur Vern hat die Verweisung durch Strasverwandlung verboten.

Dieß führt uns auf die Frage von Strafumwandlungen überhaupt. Man kann sich dieselben zwiefach denken, ent-weder so, daß sie in dem Urtheile selbst erfolgt, indem die gesetzlich unmittelbar gedrohte Strafe in eine Andere nur mit-telbar gedrohte oder überhaupt als zulässig erklärte umgesetzt wird, oder so, daß diese Umsetzung erst nach gefälltem Urtheil eintritt. Wer in Strafgerichten gesessen ist, wird nur ungern und darum mit den größten Beschränkungen dem Richter diese beiderlei Versahren gestatten. Mit beiden wird anerkanntermaßen großer Nißbrauch getrieben und damit die Gleichmäßigsteit, solgeweise die Gerechtigkeit der Strafrechtspflege oft sehr willsührlich aufgehoben. Das erste dieser Versahren setzt voraus,

daß das Gesetz ein Strafmittel dem andern gleichsetze, beziehungs= weise das Maß des einen einem festgestellten Maß des andern vergleiche. Schon dieß ist ein sehr gewagtes Unternehmen. Jedes Strafmittel hat neben seinem absoluten Character auch immer einen sehr relativen, und je nachdem dieß bei einem Strafmittel vor bem andern vorwiegend ber Fall ift, ift es für einen Straffall vielleicht besonders geeignet, ohne daß das ihm gleichgestellte bieses Gepräge auch trüge. Daß nun bei ber Wahl ber Strafarten bei bem Richter oft gang fremdartige Gesichtspunkte, namentlich die Wohlfeilheit der Strafe, entscheiden, ist bekannt und so wird gang besonders häufig in kleinen Grenzgebieten die Berweifung, in Binnengebieten körperliche Züchtigung als Berwandlungsstrafe verwendet werden. Un der Wurzel dieses Uebel abzuschneiben, ist am gerathensten. Um sorgfältigsten und aus= gedehntesten ergeht sich in diesen Verwandlungsansätzen Zürich und Glarus. Ersteres, indem es als Grundsatz überdieß aufstellt, daß statt der Umwandlung von Geldbußen in Gefängniß der Richter auch deren Umwandlung in Strafarbeit von ange= messener Dauer zu Gunften des Staates oder einer Gemeinde ober "zu irgend einem öffentlichen Zwecke" erkennen könne. Der Bestrafte bleibt alsbann während ber Strafe auf freiem Juße und beköstigt sich selbst. Leistet er die fix oder nach Tagewerken oder in anderer beliebiger Weise bestimmte Arbeit nicht in ge= höriger Art ober zu gehöriger Zeit, fo tritt Gefängniß ein. Wir wollen hier nicht auf das Weitgehende einer folchen Be= stimmung eingehen. Da die Geldbuke nach Hrn. Dubs Borschlag bis zum Betrag einer Jahreseinnahme, diese aber vielleicht auch auf Fr. 100,000 gehen kann, so könnte unter Umständen irgend ein reicher Gelehrter zu Abfassung eines Lehrbuches zu öffentlichen Zwecken oder ein Bildhauer zu Anfertigung eines öffentlichen Denkmals strafweise verfällt werden; wir fürchten solche Urtheile nun nicht gerade; aber die alltägliche Erfahrung bes Kantons St. Gallen und Schwyz, wo biefe Abverdienung in Frohnarbeit Vorschrift ift, zeigt, daß sie Mangels genügen= ber Aufficht nur in den seltenern Fällen Ausführung erhält. Und doch, wir sind es überzeugt, würde gerade diese Art von Verwandlung besonders häufig Anwendung finden und eine

überaus praktische Bedeutung erhalten. — Einleuchtend aber ist die Nothwendigkeit einer Strafverwandlung im zweiten Falle, nach ergangenem Urtheile, da nämlich, wo das Urtheil aus irgend welchem Grunde nicht vollzogen werden fann. Wir haben in ber Schweiz mehrfach erzählen gehört, wie mit folchen Unmög= lichkeiten Spiel getrieben wird; dieser Migbrauch hindert aber die Nothwendigkeit von Vorschriften nicht. Dagegen möchten wir einen weitergehenden Lieblingsgedanken des Hrn. Dubs kaum empfehlen, eine folche Verwandlung ber Strafe nach ergangenem Urtheil auch bei befonderm Wohlverhalten des Sträflings und im Falle erhöhten Arbeitsverdienstes desselben eintreten zu lassen. Es ist nicht vorgefaßte Meinung oder Anhänglichkeit an Tradition Grund biefes Widerspruches, vielmehr scheint uns im Gebiet des Strafrechts kein neuer Borschlag über Anwendung von Strafmitteln überflüffig, wenn er irgendwie erwogen und vollends nicht, wenn er mit guter Absicht und einer Erfahrung verbunden ift, wie sie bei dem Vorschlagenden wohl vermuthet werden darf. Er unterstützt seinen Gedanken mit der sittlichenden Kraft, dem größern Ertrag ber Arbeit, bem bisciplinarischen Gewinn ber Auftalt und der ausgleichenden Wirkung dieser Magregel. beseitigt richtig mehrere Einwendungen; aber die Haupteinwenbung, daß alsbaun die rechtliche Natur ber Strafe aufhört und dieselbe nur noch ein Administrationsprozeß oder eine Besserungs= probe ift, wird er nicht beseitigen. Es ist wahr und nur zu wahr, daß wir auf diesem Wege uns schon sehr lange befinden, nemlich seitbem in so manchen Kantonen die Begnadigung ein gang regelmäßiges Einschreiten der Großen Räthe geworden ift. Daß aber bas vom Uebel und der Natur der Begnadigung völlig zuwider ist, das ist darzuthun unnöthig. —

In Summa: Die Bestimmungen über die Strasmittel sind durch sämmtliche acht Entwürfe wenig oder gar nicht gefördert und damit ist die Hauptausgabe derselben unerfüllt geblieben. Dahin steht nun überdieß, ob auch das, was vorgeschrieben ist, gehörige Aussührung erhält, ob die Universalstrase, das Zuchtshaus, unter gehörige Aussicht gestellt werden wird, ob die Geldstrasen realisirt werden können, ob die richterliche Weisheit die Verhältnisse zu würdigen wissen wird, welche bei den Ehrens

strafen so wichtig sind. Unendlich Vieles liegt immer noch in bes Richters Händen.

Den Sätzen über die Strafen folgen die Sätze über bas Berbrechen, - die allgemeinen Bestimmungen über Thatbestand und beffen verschiedene Erscheinungen, beren innere und die äußere Seite und was Alles der Richter bei Würdigung der Fälle an beren Thatumständen zu berücksichtigen hat. Wir begegnen ba ben bekannten Eleganzen über Seelenkrankheiten, Rothwehr, Nothstand, Zwang, ben Regeln über Jugend und Fahrläffigfeit, über Bersuch und Theilnahme und Concurrenz, endlich über Berjährung und Begnadigung, in Bezug auf welche Punkte alle Entwürfe insofern eigenthümlich sind, daß alle untereinander abweichen, hinwiederum aber auch hier nur wenige eine För= berung bringen. Wir werden darum in dieser Beziehung noch fürzer sein können als im vorigen Abschnitt, denn die Saupt= aufgabe eines Strafgesetzes ist auch hier noch ungelöset, nemlich bem Richter einen festern Maßstab, als bisher, in die Sand zu legen, mit welchem er innerhalb des Strafrahmens seine Schätzung des Verbrechens vorzunehmen hat. Jeder Beobachter in Criminalgerichten wird bezeugen, daß in diefer Werthbe= stimmung ohne alle Frage die allerschwächste Seite ber amtlichen Thätigkeit besteht und daß während in Sammlung und Ermitt= lung der faktischen Berhältnisse eine ungemeine Mühe verwendet wird, in der rechtlichen Beurtheilung des Falles gewöhnlich eine ganz mechanische Auffassung herrscht und es oft von den größten Bufälligkeiten abhängt, welche Strafe und welches Maß ber Strafe verhängt wird. Der Grund hievon liegt allerdings fehr häufig in der Organisation und Besetzung der Gerichte, aber er liegt nicht minder in dem Stand der Gesetzgebung, vorzüglich aber liegt er in bem Stande ber Wiffenschaft, welche auf biefem Bunkte noch außerordentlich wenig ausgebaut ist. An Versuchen fehlt es nicht, welche alle bestimmenben Fragen neu und immer neu zerseten, wohl aber an solchen, zusammenfassenden, fräftigenden Arbeiten, welche diese Zersetzungen überwindend für gesunde und feste Werthung des Verbrechens die Gesichtspunkte ordnete.

Von praktischer Bebeutung scheinen besonders die Sätze über Rücksall, Theilnahme und Jugendverbrechen.

Der Rückfall bevölkert unsere Zuchthäuser in entsetzlichem Maße, und gewiß würde die Ziffer der Rückfälligen noch bedeutend steigen, wenn die Nachweifung früherer Straffälligkeit häufiger möglich wäre. — Die Frage liegt also allerdings sehr nabe, ob nicht Mängel ber Gesetzgebung vorhanden seien, mit beren Hebung der Rückfall vermindert würde? Vermindert, nicht Denn so wenig das erste Verbrechen durch die Besetgebung verhindert werden kann, so wenig kann es das zweite und spätere. Wiefern aber vermindert? Bei jedem Verbrechen ist im Schuldigen einerseits Versuchung, anderseits Widerstand vorauszusetzen. Darin unterscheidet sich nun freilich das spätere von bem frühern, in welches ber Schuldige viel leichter unversehens geräth, wie die Erfahrung vielfach zeigt. Die Macht ber Bersuchung steht in keiner Beziehung zur Gesetzgebung. vermag nichts über sie. Wiefern kann aber die Gesetgebung ben Wiberstand schärfen? Fenerbach sagt uns, burch bie An= brohung ber Strafe. In manchen Fällen mag bieß zutreffen. Aber als ob nicht auch gerade in der Lust, dieser zu trotzen, ein Reiz läge! Wie kurzsichtig ist dieser Philosoph gegen Paulus, welcher, viel erfahrener und tiefsinniger, wohl weiß, daß das Gefetz nur "Zorn anrichtet". Die Besserungsleute sagen, bas Gesetz muffe den Widerstand schärfen, indem es die Besserung nachhaltiger mache, das heißt wohl: die Haft, die allein gültige Strafe, verlängere, natürlich aber nur, wenn ber Berbrecher zeige, baß bie frühere Dulbung ber Strafe, also nicht nur bie Fällung bes Strafurtheils, bem sich ber Berbrecher entzogen hätte, nicht ausgereicht habe. Aber wenn irgendwo das Mechanische dieser Besserungstheorie zu Tage tritt, so ist es in dem Capitel des Rückfalls. Wahr ist gewiß, daß Alles, was wir bem Schuldigen gönnen können, dahin zielt, daß er in sich gehe und den Weg des verlornen Sohnes einschlage. Das aber ist ein Vorgang zwischen ihm und seinem Vater und babei hat ber "Bürger selbigen Landes", bei bessen Schweinen er hütet, keinen Theil. Ohne Gleichniß zu reben: ber Staat, um ber Obrigkeit den modernen Namen zu lassen, trägt das Schwert

nicht umfonst, sondern um damit auszuführen, was des Schwertes ift, nemlich die Zucht. Dabei hat er nun allerdings zu forgen, baß er ben Schuldigen nicht noch mehr in die Versuchung werfe und ihm ben innern Weg nicht verrenne. Er wird baber im Ruchthaus alle Aergernisse wegthun. Aber weiter gehet sein Gebiet nicht. Daß also aus ber Strafe auch eine Frucht ber Gerechtigkeit hervorgebe, das kann von ihr nicht gefordert und barum ber Rückfall nicht als solcher gestraft werben. Soll ber Rückfall Grund ber Straferhöhung sein, so ift er es ganz allein, wie ber Versuch und die Fahrläßigkeit Strafgrund sind, weil in ihm eine größere Gefahr bes gemeinen Wesens zu Tage tritt. Dieses ift auch, richtig aufgefaßt, ber Sinn berjenigen Entwürfe, welche babei die durch benfelben geäußerte rechtswidrige Befinnung und Reigung berücksichtigen wollen, und der Grund, warum der Zürcherentwurf den Rückfall nicht berücksichtigt, wenn anderweitige Einflüsse mitgewirkt haben. Von diesem Gesichtspunkt aus ist dann die Art des Berbrechens allerdings auch nicht ganz gleichgültig, weil ba, wo ber Rückfall in dasselbe Verbrechen vorliegt, Wahrzeichen größerer Befahr ift. Dieß erforbert indeß nicht die fünst= lichen Zusammenstellungen gleichartiger Berbrechen, wie einige unserer Entwürfe sie geben, sondern es würde alsbann genügen, Rückfall überhaupt als Grund zu Steigerung ber Strafe innerhalb bes Strafrahmens, Rückfall in bas frühere Berbrechen aber als Grund zu Erhöhung ber Strafe über bas Maximum hinaus aufzustellen. Ersteres allein haben gethan Aargau und Bug, letteres (facultativ nur) St. Gallen und Bern, beibes Glarus, bagegen haben Zürich und Neuenburg für gewisse Fälle absolute Strafbestimmungen, Zürich Zuchthaus von 5 bis 15 Jahren, wenn ein schon wenigstens breimal wegen Berbrechen gegen bas Eigenthum Bestrafter sich neuerbings eines gleichen Verbrechens schuldig macht, insofern "ber Rückfällige als ein gewerbsmäßiger Verbrecher erscheint" — Neuenburg bei erstem Rückfall Maximum, bei zweitem Ueberschreitung besselben bis auf das Anderthalbfache (Princip des frangösischen Gesetzes). —

Etwas vollkommen Richtiges und in der Entwicklung der Lehre Förderndes liegt in dem Gedanken des zürcherischen Ent=

wurses insosern, als gewiß die sittliche Seite des Rückfalls bei verschiedenen Verbrechen eine verschiedene ist, indem bei den Einen im Rückfall der Entschluß selten sehlt, diesen Fall den Letzten sein zu lassen (so bei Fleischesverbrechen häusig), bei Andern ein Wiederholungsfall nur ein Versuch zu noch größerer Kühnheit ist (so bei Diebstal und etwa bei Raub), aber gar nicht auch bei Unterschlagung und Betrug. Darum ist die Ausdehnung des Princips überhaupt auf alle Eigenthumsverbrechen wohl eher unrichtig. In dem einen Fall liegt im Rückfall eher Schärfung des Reizes, im andern eher Schwächung der Widersstandskraft. — Unterschiede, die nur ein aufmerksamer Richter, nie aber das Gesetz berücksichtigen kann.

Die Theilnahme ist eine sehr häufig vorkommende Mobification des Verbrechens. Sie setzt, was im Worte liegt, einen ursprünglichen Ausgangspunkt voraus, bem zeitlich und inner= lich weitere Willensthätigkeiten auch in Andern sich anschließen. Einen Ausgangspunkt, nicht nothwendig schon einen festen Abschlußpunkt. Erst in der Entwicklung der Gemeinschaft kann sich möglicherweise dieser selbst zur weitern Reife entwickeln. Und bann hinwieder in der Art, wie sich der Theilnehmer dem Aus= gangspunkt anschließt, wie unendlich reich ist da die Mannigfaltigkeit. Entweder es tritt nur ein leiten ber Gedanke in einem organisirenden Kopf auf und alle übrige Mitwirkung ist reine Maschinenbewegung. Der Entführer lauert auf eine Wartende am Bahnhof, er lockt sie in den Wagen, der Zug geht weg; was liegt weiter an aller Thätigkeit bes Heizers, bes Conducteurs, ber die Entführte vielleicht nicht kennt, der Begleiter, die in ihrer Haft um das Abentheuer sich nicht fümmern können, wenn die zwei Gefährten wieder aussteigen. Ober ein Betrug wird burch den Telegraph organisirt. Rein Wille ist im Telegraphisten, er weiß nicht, um was es sich handelt. Aber unentbehrlich ist seine Bulfe; burchaus mefentlich. - Ober zwei Willensthätigkeiten burchkreuzen sich. Die Fran will den Mann durch den Zauber= trauk zur Liebe zurückführen. Der berathene Wibersacher besselben giebt ihr als Mittel Gift an. Er weiß nicht, wird sie den Rath befolgen? Sie weiß nicht, wird bas Mittel helfen? Er

schweigt, sie reicht. Der Tod erfolgt. Wer hat es gethan? — Ober ein Wille ist ber leitende, ber andere ber leibende, aber nicht fahrlässig noch irrig leidende und bennoch auch nicht eigentlich handelnde. Die Wirksamkeit des Baters bei Abortus, ber Mutter bei Kuppelwirthschaft gehört oft hieher. — Ober endlich eine wie unversehens erwachte Gemeinsamkeit bes Willens bricht aus, ohne ursprüngliche Absicht, bei Anlag vielleicht eines Wortwechsels Zweier, entzündeter Leidenschaft ber übrigen Anwesenden; Alle, gleichzeitig, gerathen ins Feuer, ein Fall, der bei Raufereien in Dörfern häufig vorkommt. Diese Entwicklung mag in wenigen Zügen zeigen, wie überaus fehl= gegriffen es ist, wenn Lehr= und Gesetbücher diese Lehre meist nur mit Rücksicht auf einige wenige Verbrechen entwickelt haben, und wie gar sehr mannigfaltig sich diese Fälle benken lassen von dem Falle, da ein Wille alle andern Willen absorbirt, bis zu bem Falle, da entweder eine hierarische Organisation vorliegt (Fabrikdiebstähle, Räuberbanden, Falschmunzerei) oder in dem Willen Aller der Einzelwille fortgeriffen und absorbirt ift (Rauferei). Daß in der Beurtheilung folcher Fragen die Wiffenschaft ihrem hölzernen Fachwerk ber Urheber, Haupt-, Mebengehülfen und Begünstiger entsagen und wieder zu den gesunden Grundfätzen bes alten Strafrechts zurückfehren muß, bas, soweit römisch, Wächter und Rein, in dieser Lehre namentlich auch Birnbaum, soweit germanisch, Wilba wieder offen gelegt hat, ist jedem Richter klar, ber das Recht von der Lebensseite ansieht. Rein zeigt burch alle seine Beispiele, daß ber Römer, wenn er von autor und socius redet, an unsere Urheber- und Gehülfenschaft im jetzigen technischen Sinne nicht denkt. Es ist darum aller= bings ein Gewinn ber neuen Entwürfe für bas Recht, bak sie anfangen in diefer Gestaltung der Lehre sich etwas freier zu be= wegen und die Schnürbrust weglassen. Nur St. Gallen hat noch den ganzen Apparat beibehalten, die andern Entwürfe (Zug unschulbigerweise) wenigstens die Trennung der Gehülfen aufge= geben, Neuenburg bas frangösische Shstem ber Gleichstellung von auteur und complice aufgenommen, aber etwas gemildert, nur wie uns vorkommt, wieder auf unglückliche Weise. Der Entwurf für Zürich bagegen hat in bieser Lehre eine Sonberstellung ein=

genommen, die auf das gehörige Maß zurückgeführt, wohl als eine gute Neuerung erwähnt werden kann. Die Sätze des Zürcher-Entwurfes sind im Wesentlichen folgende: 1. Gewerds-mäßige Begünstigung ist der Hauptschuld gleichzustellen, bei ans derer kann die Strafe auf die Hälfte sinken; die höhere Strafe tritt alsdann dei (der sittlich gemeinern) Sicherung der Verbrechensvortheile, die geringere dei (der weniger gemeinen) Sicherung der Personen ein. — 2. Mehrzahl Schuldiger gilt als objectiver Strafschärfungsgrund. — 3. Die einheitlich festgestellte Strafe wird unter die bei Erlaß des Urtheils ermittelten Theilnehmer nach Verhältniß vertheilt. — 4. Normirendes Verhältniß ist das Maß der Mitwirkung, die persönliche Stellung der Theilsnehmer zu einander oder sonstige subjective Gründe. — 5. Die Haftbarkeit sür den Schaden ist eine solidarische.

Die Sätze 2 und 5 laffen wir hier außer Betracht, sie sind seit Langem allgemein festgehalten. Neu ist, aber nur dem neuern Recht, die besondere Belaftung der Begünstiger und überhaupt neu die Erleichterung der Strafe der Theilnehmer durch Vertheilung. Beide Sätze begründet ber Entwurf theils aus ber Criminalpolitif, theils aus bem Rechte. Hinsichtlich ber Begunftiger wird gefagt: "Will man ben Eigenthumsverbrechen ernst zu Leibe, so muß man vor Allem die ganze Kraft barauf verwenden, die verbrecherischen Verbindungen zu zerstören und insbesondere die Hehler (Begünstiger) auszurotten. Sowie jeder Fabrikant sein Geschäft schnell einstellen mußte, wenn er keinen Absatz für seine Brodukte hätte, so ist es gleicherweise auch bei diesen verbotenen Geschäften. Kann ber Dieb ober ber Betrüger bie gestohlene ober erlistete Sache nicht verwerthen, so hört er von selbst auf zu stehlen und zu betrügen. Denn aus bloßer Liebhaberei wird biese Art von Geschäften in ber Regel so wenig betrieben, als irgend eine andere. Der Dieb existirt also nur, weil der Hehler eriftirt; diefer ernährt und erhält jenen. Alle Diebe haben dieß von jeber bekannt. Die Hehler sind besnahen im Grunde die indirekten Anstifter der Verbrechen gegen das Eigenthum und das Volkssprüchwort enthält volle Wahrheit, "der Hehler ift nicht beffer als ber Stehler". — Und weiter: "Ueberweisen kann man bie Begünstiger nur ba, wo bie Hauptverbrecher felbst bas Ma=

terial gegen sie liefern. Um die Verbrechen aus Berechnung zu zerstören, muß man sich auf ben gleichen Boben stellen, b. h. man muß ber Berechnung eine andere Berechnung, dem Interesse an der Verheimlichung ein Interesse an der Veröffentlichung der Complicen entgegensetzen. Sobald man in der Art des Entwurfs (burch Theilung ber Strafe) die Diebe und die Betrüger felbst gegen die Hehler und Mittheilnehmer bewaffnet, so können die Lettern unmöglich sich länger halten, und sobald die Hehler ruinirt sind, so vermindern sich die Diebe selbst in raschem Maße." — Bon der Entwicklung des Entwurfes hinsichtlich der Bertheilung ber Strafe unter die Theilnehmer ist folgendes der Gang: Das Strafübel ist nur gerecht, so weit es das Berbre-Weitergehend ist es ein Willführaft. chensübel beckt. Verbrechensschaben von Fr. 100 entspricht bas Strafübel von einem Jahr Gefängniß. Objektiv gefaßt ist bas lebel, von Mehrern begangen, nicht größer, als von einem begangen. Warum sollte also von Mehrern Jeder die ganze Strafe erleiden. Nur vertheilt entspricht das Strafübel dem Berbrechensübel gerecht. Subjektiv gefaßt wird, da ein Einziger mehr vom Berbrechen ge= winnt, als wenn er mit Mehrern theilen muß, feine Schuld vier= mal'größer sein, als wenn diese Thätigkeit sich auf vier Theilneh= mer vertheilt, das Schuldbewußtsein deshalb ebenso, weil dasselbe von der Größe des angerichteten Schadens abhängt und von der Be= beutung ber zu überwindenden Schwierigkeiten. Warum wird im Civilrecht ber Schaben, ben Mehrere verschulden, nicht Jedem gang, sondern höchstens etwa Einem solidarisch aufgeladen? Und warum soll bei erlaubten Geschäften der Vortheil von zehn Theilnehmern nur 1/10 des Gesammtergebnisses sein, bei unerlaubten aber der Nachtheil für jeden Theilnehmer aufs volle gehen?" Hinsichtlich ber Klugheit sagt der Entwurf: "Was fürchtet der Verbrecher? Etwa die scharfe Drohung? Die kennt er gewöhnlich nicht ein= Die Strafen unserer Gesetbücher sind auch zur Zeit schon so unbestimmt, daß höchstens ein sehr routinirter oder rechts= gelehrter Verbrecher zum Voraus die auf fein Verbrechen fol= gende Strafe berechnen fann. Der Verbrecher weiß nur, daß Strafe folgt, aber ob etwas mehr ober weniger, barum fum= mert er sich auch nicht einmal. Seine nächste Sorge ist nicht bas Strafmaß, sonbern die Entbeckung. Darüber ob er entbeckt werde und wie er die Entbeckung erschweren oder verhindern könne, darüber denkt so ziemlich jeder Verbrecher nach. Kann man Mittel finden zu leichterer Entdeckung der Verbrechen, so sind daher diese die allerschärssten Bedrohungen der Verbrechen."
— "Der begründetste Vorwurf gegen alle zu schweren Strafen ist immer der, daß die Entdeckung der Verbrecher ungefähr im gleichen Verhältniß schwieriger wird, je schwerer die Strafen werden. Schon der Richter nimmt es ganz naturgemäß schärfer mit den Veweisen. Aber die Hauptschwierigkeiten setzen natürlich die Interessenten der Entdeckung entgegen und zwar um so mehr, je größer die in Aussicht stehende Strafe ist."

Der Verfasser dieser Zeilen wird uns nicht vorwerfen, daß wir nicht seine Gedanken vollständig ausgedrückt haben. Um so getroster kann ber Widerspruch sein. Dieser bezieht sich auf die Begründung und auf die Ausdehnung seiner Sätze. — Die Begründung. Durchaus unrichtig ist die Auffassung ber Strafe als eines Gegenübels. Beides erregt Schmerz, nicht beides ist Vielmehr ist die Strafe ein Gut, wie ihr Grund, bas Uebel. Folglich kann auch von keiner Deckung die Rebe sein, sondern nur von einem Verhältniß zwischen beiden, welches aber nie ein arithmetisches werden kann, weil beide Thatsachen ganz verschiedenen Ordnungen der Dinge entsprossen. Man hat sich bei Behandlung des Strafrechts unvermerkt immer mehr auf ben Standpunkt der Vertheidiger, d. h. der Verbrecher selbst gestellt, wie im öffentlichen Recht auf die Seite ber Unzufriedenen. Dieser Gesichtspunkt ist aber in allen Beziehungen schief und Alles, was von da aus besehen wird. Darum ist allmälig auch die Strafe, ursprünglich unterstützt durch die ganze Macht des obrigkeitlichen Ansehens, als eine Sache betrachtet worden, die man um eines Gesetzes willen handhaben muffe, aber so wenig, als möglich. heute ist man Vertheidiger, morgen Staatsanwalt. baher diese ganze sich immer weiter verbreitende Auffassung der Strafe als Uebels. — Ferner, "ber Schaben von Mehrern begangen, sei, objectiv gefaßt, kein größerer." Was ist Schaben? Nur der Minderwerth Hab und Guts? Es scheint wohl, bas könne der Sinn nicht sein. Aber doch verleitet dieser Ge-

sichtspunkt, das fog. "Objective", zu Gleichstellung aller sittlichen Güter mit ben ökonomischen. Ift es benn die gleiche Sache, ob ein armes Kind von seiner Mutter verlockt wird zur Theil= nahme an unerlaubten Ausgängen ober ob es von allen Seiten in einer schlechten Wirthschaft umzingelt und verwickelt wird? Object ift seine Geschlechtsehre. Die kann es nur einmal verlieren. Rann man aber, ohne die widerwärtigste und schiefste Fiction von einer Theilung des Schadens hier reden? Und ist es beim Ueberfall eines Beamten in seinem Sause durch einen Unzufriedenen gleichviel, ob dieser allein eindringt und mißhan= belt, ober ob er eine ganze Rotte mitbringt, die ihre Galle nach Möglichkeit über ben Beamten ausschüttet, auch wenn sie ihn nicht mißhandelt, sondern nur erschreckt. Object ift feine Umts= ehre. Die kann er ja nur einfach besitzen. Und wenn die Mutter bas Kind eine halbe Stunde trägt und ber Vater hierauf eine Biertelstunde weiter und sie es bann aussetzen und beide ihm ben Rücken kehren, hat dann wirklich Jedes ein halbes Verbrechen begangen? Und boch ist das Object des "Schadens" dasselbe. — Ober ist diese Lehre vielleicht nach ber subjectiven Seite hin begründeter? Und wenn einer das Opfer der Rache an der Rehle packt und ber Andere den Todesstreich führt, ist dann, weil er nur zur Hälfte thätig, er nur halb bes ganzen Morbes schuldig? Und, sofern es sich um die Verlockung handelt, wenn ber Bediente ben Gegenstand ber Sehnsucht seines Herrn entführt und ihm abliefert, welchen Vortheil hat er davon? Soll er vielleicht nur um des Trinkgelds willen einen Antheil an ber Strafe tragen? Ober ist es, wie ber Verfasser behauptet, wahr, daß bas Schuldbewußtsein bei geringerm Schaben geringer ift? Aber weiß benn ber Schuldige nicht zugleich, daß ber Schaben für ben Beschädigten nicht kleiner ift, wenn zwanzig Schuldige ihn unter sich theilen? Selbst auf bemienigen Gebiet, von dem der Verfasser bes Zürcherentwurfes zunächst rebet, ist also seine Theorie nicht immer zutreffend. - Und bennoch möchten wir ihm eine gewisse, beschränkte Wahrheit nicht unbedingt absprechen. Es giebt allerdings unter den Eigenthumsverbrechen, aber wohl nur unter biefen, gewiffe Berumftandungen an Straffällen, namentlich bei fortgesetzten Berbrechen, wo sie zutreffen kann. Das Unrichtige liegt also vorzüglich in der großen Ausdehnung, welche der Lehre gegeben ist, für welche die Begründung nicht ausreicht.
— Was dagegen über die Begünstiger gesagt ist, das muß jeder Einsichtige, wie es denn auch im gesunden Leben von jeher so aufgefaßt worden ist, unterzeichnen. Immerhin haben die Gesetze sowohl als die Wissenschaft es nie genug hervorgehoben.

Endlich die Jugendverbrechen. Bei einer Durchreise durch nnr wenige Kantone ber Schweiz, kann, wer Interesse nimmt an der Straffustig, ja auch schon, wer statistische Tabellen der Mühe des Lesens werth halt, bald sehen, daß die Zahl dieser Berbrechen immer im Zunehmen begriffen ift, und noch mehr fann erfahren, wer mit Schullehrern Amtsverkehr hat, welche viele Verbrechen kennen, die nicht in die Straftabellen gelangen. Es ist ein Erbarmen um alle die Diehhüter, die jungen Bauernfnechte, Handelsausläufer, Bedenknaben, Spettergehülfen, Bettelbuben, die als Brandstifter oder Dieben oder Bäderasten oder Betrüger eingebracht sind. Was die Schule, die Gemeinde, die Kirche, das Haus für Pflichten an ihnen versäumt ober für Sünden an ihnen verschuldet hat, ift unsere Aufgabe hier nicht, zu erörtern, wohl aber, was etwa der Gesetzgeber. Ziemlich einstimmig spricht er bis zum 12. Jahr alle diese "Kinder" frei und überläßt sie der elterlichen (d. h. gewöhnlich keiner) Zucht ober nach Gutfinden einer Besserungsanstalt. Da in der Schweiz für diese "Kinder" unsers Wissens nur zwei nicht sehr um= fassende Anstalten bestehen, und in diesen überdieß ein Theil berselben (z. B. Brandstifter) grundfätlich ausgeschlossen ift, so kann man benken, mas biese Claufel bedeutet. Ueber 12 resp. 14 Jahren fängt die Zurechnung an, aber mit neuen Ab= stufungen, binsichtlich ber Unterscheidungsfraft (discernement), insofern die Minorennen über 16 Jahre die Präsumtion der= felben gegen sich haben, biejenigen barunter nicht. St. Gallen verschiebt diese Bestimmung noch weiter bis zu Antritt des 19. Jahres und will dafür vor bem 12. Jahre auch gar keine Anstaltspflege, und Nargau stellt gar keine Stufen auf, sondern blos die Grenze von 15 Jahren, straft bei geringerm Alter nur, wenn Bosheit das Alter erfüllt, bei höherm nach allgemeinen Regeln. Etwas Richtiges scheint nach bem Vorgang

des kanonischen Rechtes Zug herausgegriffen zu haben, inso= fern es Jugend im Allgemeinen als "Minderungs"= (nicht Milberungs=) Grund bezeichnet. Erft mit bem Mittelalter treten Rechte ein, die abstufen, während das römische Recht von der Bubertät weg nur in einzelnen Fällen unterscheidet. Die Erfahrungen, soweit uns bekannt, unterstützen lettere Anschanung. Wir sind gang überzeugt, was aber feinen mathematischen Beweis zuläßt, daß gegentheils der junge Verbrecher in den meisten Fällen mit mehr Bewissensverletzung handelt, als der Erwach= sene. Nur da ist allerdings entschiedene Ausnahme zu machen, wo ein gemiffer Schwung bes Beiftes, eine heftige Leibenschaft ben Unerwachsenen zu der irrigen Voraussetzung hinreißt, er handle gerecht, oder wo seine Handlung bem Komischen eine Seite barbote, von welcher sie die Jugend, hierin äußerst empfindlich, ergriffe. Dieß kann namentlich ber Kall sein bei Eigenthumsbeschädigungen.

Die Frage über Verjährung und Begnadigung lassen wir hier in der Berichterstattung fallen. Es herrscht in den Ent-würsen darin eine ungemeine Verschiedenheit, die aber nicht anders erwartet werden kann, so lang in der wissenschaftlichen Fundamentirung noch so viel Unklarheit über dieselben waltet.

Ebenso nur wenig kann uns der specielle Theil und nicht sehr lebhaft beschäftigen. Hier herrscht die Tradition noch viel unumsschränkter als in dem allgemeinen, und es wird noch manche Jahre und manche Fortschritte bedürfen, bis man hier durchsgegriffen hat. Dreierlei ist hier zu unterscheiden; der Umfang des Strafgebiets, die Verbrechensbeschreibung und das Strafmaß.

Hinsichtlich bes Umfangs gehen am Weitesten Zug (mit der obengerügten nichtssagenden Defintion) und Neuenburg, welsches ausdrücklich in einem dritten Theil die Polizeiübertretungen im engern Sinne behandelt. Ihm am nächsten tritt St. Gallen, dessen Entwurf zwar nur Verbrechen und Vergehen zu enthalten scheint, aber eine Anzahl Fälle aufnimmt, die wenigstens anderswärts nirgends in die Vergehen gerechnet werden — z. B. boss

haftes Steinwerfen ohne Beschädigung, unbefugtes Arznen ohne Schaden, Thierqualerei, gefährdende Lebensweise (auch im Schaff= hausergesetz als Asotie aufgenommen), Verfäumung der Schulpflicht burch die Eltern, Versäumnisse von Geiftlichen in vor= geschriebenen Verrichtungen bürgerlicher Natur (wohl in ihren Buralaufgaben). — Im strengern Sinne nur auf Vergehen und auf Verbrechen beschränkt den Umfang Zürich, Glarus und Rein nur das eigentlich criminelle Gebiet hält Aargan In dem Gebiet der Eigenthumsverbrechen zieht es die Grenze mit 60 Fr., in schweren Fällen mit 30 Fr. — Solo= thurn hat den speciellen Theil noch gar nicht vorgelegt. Was bie Spstematik betrifft, so ist bieselbe am robesten gehandhabt von dem Entwurf für Zug, am durchdachtesten und in mehrern Beziehungen eigentlich meifterhaft und scharffinnig von St. Gallen, was in diesem Entwurf noch um so schwieriger war, weil hier zudem die Masse des Stoffes Widerstand leistete. Neuenburg folgt in der Anordnung dem frangösischen Original. — Soweit hier der Handlichkeit des Gesetzes gedacht werden darf, können wir diese Zusammenstellung nach der französischen Ausscheidung nur loben. Für ein Compendium, das den Stoff nach wissenschaftlichen Grundgebanken ordnet, ist diese Weise gewiß unzweckmäßig, wohl nicht so für Volksgerichte, wo der einzelne Richter sicher viel leichter sich zurecht finden wird, wenn für jede der drei Ge= richtsbehörden das Gesetz gesondert vorliegt. Indessen können hierüber die Erfahrungen am beften entscheiden. — Wenn in einer ber formellen Seiten ber Strafgesetzgebung Reformen erwünscht scheinen, so wäre es gewiß in Ausscheidung einzelner Fälle, die sich von Gesetz in Gesetz überschleppen und gewiß in jeder Wir zählen dahin die Vergiftung von Weigleich unpraktisch. den, die gemeingefährliche Ueberschwemmung nach Analogie der Brandstiftung, die Verbrechen der Beamteten, als solcher, den Menschenrand, sowie einzelne andere Verbrechen gegen die Frei-Warum sollen nicht namentlich letztere einfacher nach dem römischen Vorgang wieder unter den allgemeinen Begriff der Gewalt zurückfehren und jene bei ben Schärfungsgründen allgemein erwähnt werben? Sobann können wir nicht einsehen, wozu in schweizerischen Cantonalgesetzen, ausgenommen Reuenburg, die vielen Bestimmungen über Hochverrath und Landessverrath und Aufruhr, da doch alle diese Fälle, vom Landesverrath wenigstens die meisten, vorweg von dem eidgenössischen Strafgeset vom 4. Febr. 1853 (§§ 36—52) absorbirt werden, und wenn je einzelne nach den Cantonalgesetzen ausnahmsweise bestraft werden könnten, darum, weil kein eidgenössisches Einschreiten ersorberlich war, warum nicht immerhin diese dennoch nach jenem Gesetz beurtheilt werden sollen? Die Selbstherrlichkeit der Canstone würde darunter nicht mehr verlieren, als sie sonst verloren hat.

Hinsichtlich bes Umfangs ist noch zu erwähnen, daß die Berbrechen gegen die Ehre von Zug nicht aufgenommen sind, ba sie bort, nach antiker (in vielen Beziehungen richtiger) An= schauung nach den Regeln des Civilprozesses zur Verhandlung kommen, — und von Aargan nicht, weil dieses Gesetz nur bas Criminalgebiet umfaßt. - Eine weise Neuerung mehrerer Ent= würfe ist die Weglassung aller abgesonderten Berücksichtigung der Presvergehen und die Unterordnung derselben unter die all= gemeinen Grundfäte. Die frühere Bevorzugung der Preffe in ber Form bes Gegentheils hat genugfam schlimme Früchte ge= tragen, daß man Alles, was möglich, von Erinnerung daran fallen laffen sollte. - Den Zweikampf haben Bern, Reuenburg und Zug nicht erwähnt, letteres wohl, um nach ben allgemeinen Bestimmungen über Mord oder Körperverletzung zu strafen, Neuenburg eher, um gar nicht zu strafen, von Bern ift ber Sinn des Gesetzes nicht klar. Die §§ 99 und 112 scheinen ihn so nahe anzugehen, daß nichts, als der Name fehlt. ware am allernatürlichsten gewesen, ihn mit St. Gallen bei ben Delicten gegen ben öffentlichen Frieden zu behandeln. fondert nimmt ihn auf Margan, nur bei dem Erfolg von Töd= tung ober Körperverletzung Zürich und Glarus, beide als Milberungsgrund, neben Nargau mit Straflosigkeit ber Beiftanbe, sofern Siese nicht ihre üblichen Pflichten verletzt haben.

Die Verbrechensbeschreibung hängt aufs Engste zusammen mit der allgemeinen Form des Entwurses. Ist diese überhaupt sorgfältig, so werden gewöhnlich auch die Begriffsbestimmungen erwogene sein. Ist die Form lose oder geschmacklos, so werden die Begriffsbestimmungen an diesem Gebrechen Theil nehmen. Zug

bestätigt die letztere Wahrnehmung, St. Gallen die erstere. Im Allgemeinen ist aber in diesem Gebiet allmälig Alles Ueberlieferung geworden. Selten findet fich, auch in den wiffenschaftlich fehr bestrittenen Lehren (Betrug, Erpressung, Fälschung, Unterschlagung, Selbsthülfe, Ruppelei), eine geeignete Berücksichtigung ober Beseitigung ber Schwierigkeit, eine glückliche Neuerung, eine eigene, selbständige Wendung. Darum behalten diese Entwürfe in diefem Theil meist etwas Hölzernes, Ungenießbares. Dazu kommt die endlose Casuistik, die besonders in dem Gesetz von Bern und Glarus, aber auch noch viel zu sehr in den Entwürfen von Aargau und St. Gallen wirft. Zürich hat zum Theil sich etwas freier davon gehalten. Zug wollen wir den Mangel berfelben nicht zum Lobe rechnen.

Hier sei nun Einiges von den Einzelbestimmungen hervorgehoben, über das sich vielleicht rechten läßt. Bei St. Gallen, daß es als Pfanddefraudation bestraft auch die unbefugte Ab= folgung eines Grundstücks, sowie absichtliche Berwahrlosung (confequent, aber eher Civilfache); als Dieb behandelt, wer sich fremden Gutes bemächtigt - um Nuten daraus zu ziehen (furtum usus) ober den Berechtigten zu schädigen; - (mit Aargau) als der Erpressung schuldig erklärt, wer durch Drohung oder Thätlichkeiten zu Handlungen oder Unterlassungen nöthigt, welche ihm (bem Zwingenden) ober Andern rechtswidrigen Borschub bringen, oder zu Umgehung der öffentlichen Ordnung; als Meineid nur ben falschen Sid im Straf- ober Civilprozeß; als unredliches Anleihen die Annahme zu Pfand mit dem pactum commissorium (auch ohne wucherliche Bedingung); als Wucher Geldanleihen auf Grundpfänder mit geringerer Rablung, als der zugeschriebenen Capitalsumme (als womit alle Eisenbahnobligationen wucherlich würden, da der Rückzins stets bei Einsendung des Capitals vorabgezogen wird), und Privatanleihen unter Fr. 100, wenn sie an Provision und Zinsen im Ganzen mehr als 10 vom Hundert pr. Jahr abwerfen; als Bergeben Eigenthumsbeschädigungen, die aus Bosheit, Rache oder Eigensucht (weiter Begriff) erfolgten; — bei Zürich, daß als Verletzung der Amtspflicht betrachtet wird die Annahme von Geschenken und Vortheilen, zu beren Forderung kein Recht Beitschrift f. fdimeig. Recht V. 1.

(1)6

besteht, insofern sie gegeben wurden, um den Beamten zu einer in sein Amt einschlagenden Handlung zu bestimmen; — die geringere Bestrafung bes Diebstahls, je nachdem ber Dieb bie Sache noch nicht völlig in seinen Nuten verwendet hat — was freilich mit des Verfassers besonderer Ansicht von dem Einfluß des Schuldbewußtseins zusammenhängt. Zu erwähnen ift auch hier, wie im bisherigen Gefete, die Aufnahme einer Generalclausel über Bestrafung bes Betruge, ähnlich bem römischen Stellionat. — Die Sprache könnte mitunter besser sein. Bei § 122 wird wohl Jebermann nur mit einiger Mühe sich burchwinden. — Bei Glarus wird in der Bestimmung über Hochverrath die Absicht, ben Staat zu "vernichten", auffallen; — in bem Sate über Meineid, daß Todesstrafe folgt, wo ein Unschuldiger ben Tod in Folge besselben erlitt, (aber wenn ber Bestrafte schul= big, aber nicht des Todes schuldig war?), — bei Kinderver= schleppung und bei Umtspflichtverletzung ber Mangel bestimmterer Begriffsbezeichnung, ebenso bei "Eindringen in fremde Geheimnisse, um Jemand zu schaben, ober sich ober Andern zu nüten." Hingegen ist wohl die Unbestimmtheit hinsichtlich ber Krankheitsbauer bei Körperverletzungen nur zu loben, weil ja biese von allzu vielen Einflüssen abhängt, als baß banach bie Strafe zunächst abhängen sollte. Ueberhaupt thut es bieser Entwurf auch in mehrern fehr forgfältigen Bezeichnungen einzelner Verbrechen andern zuvor. So in dem selten gut gefaß= ten Begriff ber Verletzung des Familienstandes. — In dem Entwurf für Aargau wird es wohl als Druckfehler zu fassen fein, bag Störung bes Gottesbienftes als ftrafbar gilt, wenn fie unbefugter und "unvorsätzlicher" Weise geschieht. Db es wohl genügend ift, die Unterscheidung zwischen peinlicher und zucht= polizeilicher Körperverletzung in das Wesentliche des Schabens zu legen, fteht babin. - Dag von bem Entwurf für Bern ber Wucher als strafbar aufgenommen und, wie es geschehen, beschrieben worden, ist wohl im Allgemeinen nicht zu tadeln, auffallend aber immerhin, daß gerade das Wesentliche, die Benützung ber gebrückten Berbältnisse bes Schuldners, nicht als Erforderniß hervorgehoben ist. Denn wo dieß fehlt, (was aller= bings schwierig zu untersuchen sein kann), da bleiben die Ein=

wendungen gegen die Wuchergesetze sehr stark. Auch die so sehr specialisirende Bezeichnung des betrüglichen oder leichtsinnigen Geltstags ist wohl als zu mangelhaft (theils zu enge, theils zu weit) ansechtbar. — Zug und Neuenburg lassen wir underührt, dieses, weil die meisten Gebrechen seiner Uebereinstimmung mit dem Code pénal zuzuschreiben sind, den hier zu erörtern nicht unsere Sache ist; jenes, weil das Ganze in seiner Anlage so durch aus hinter allen wissenschaftlichen Erfordernissen zurückbleibt, daß man nicht wüßte, was zunächst als Mangel hervorzuheben wäre.

Das Strafensystem. Durchweg ist sichtlich bas richter= liche Ermessen bedeutend erweitert. Bon absoluten Strafen keine Rebe weiter, als sofern bahin die Todesstrafe zu zählen ist. Doch hört auch diese auf, absolut zu sein, wenn ihre Anordnung anfängt, facultativ zu werben, wie bei Aargau in einer Anzahl von Brandstiftungsfällen, wo Todesftrafe eintreten "kann". Wir haben fehr erfahrene Richter eine berartige Bestimmung verwerfen hören, weil dann der Richter nie wagen werde, den Tod auszusprechen. Unserseits glauben wir, daß wenn ein Richter mit sich über seine Grundsätze klar ist, er auch bei blos facultativer Fassung seine Bflicht thun wird. Denn was von Einwendungen und vielleicht Gewiffenszweifeln in uns liegt, wirft in diesem Falle sich alsbann nur mit verstärkter Rraft auf ben Beweis, ber in ber Regel genugsame Schwierigkeiten bietet; bie Erfahrung lehrt, daß diese selbst noch gefunden werden, wo Geständniß vorliegt. — Muffen wir nun die Richtung gang berechtigt finden, welche das richterliche Ermessen bedeutend er= weitert, so können wir uns boch nicht verhehlen, daß in ber ungemessenen Weise, wie diek in einzelnen der Entwürfe geschieht, nur eine vorübergehende Reaction gegen die frühere Bindung des Richters liegen kann und einer etwas festern Anweifung später wird weichen muffen. St. Gallen icheint zwar burch bie Regel zu helfen, daß die Strafe vom Richter gewöhn= lich in der vorgeschriebenen Art zwischen der Grenze des fest= gesetzten Maximum und Minimum auszusprechen sei, allein bieß versteht sich natürlich von selbst und weist noch immer nicht auf die Einhaltung ber ungefähren Mitte. Wo nun vollends kein Minimum bestimmt ift, ba schwankt bas Urtheil völlig.

Dieß ist besonders mißlich und stimmt wenig zum großen Ernst der Sache, wenn diese Schwankung Verbrechen trifft, welche ohnehin der mannigfaltigsten, bei vielen Richtern regelmäßig ber milbesten Auffassung unterliegen — bei politischen Vergeben, namentlich aber bei Unzuchtssünden (Zürich und Glarus). Denn daß die hohen Maxima hier keinerlei Garantie gewähren, ist bekannt genug. Ebenso ist gewiß zu tadeln, daß auf so schwere Fälle, wie Verkäumdung sein kann, nur Geldbuße offen steht (St. Gallen) ober Gefängniß nur bis auf vier Wochen (Glarus). Und vollends ist es nicht zu verantworten, daß Kindermord und Abtreibung in den meiften Entwürfen so gar sehr erzwungener Weise unter Strafe liegen und möglichst milbe bedacht sind. Diese grundverkehrte Auffassung des Kindeslebens als eines viel geringern Werthes, und die leichtsinnige Ansicht von der diesem Verbrechen zum Grunde liegenden Gefinnung kann nicht stark genug gerichtet werden. Denn diese lleberlieferung von den besondern "Erregungen" der Mutter im Augenblick der Geburt sind sicher kaum in sieben von hundert Fällen die Ursache. Und wenn sie es auch hie und da sein mögen, so ist Erklärung noch nicht Entschuldigung und alle entgegenstehenden Gewichte bes Mutterherzens sind damit nicht beseitigt. Dagegen hätte die Wiffenschaft wohl viel mehr die allgemeinen Verschieden= heiten zwischen den Verbrechen des männlichen und des weib= lichen Geschlechtes zu beachten, und es scheint wohl, daß die Willensstimmungen, wenn sie auch denselben sittlichen Gesetzen und Zumuthungen unterliegen, psychologisch sehr abweichend sind. Die von Leidenschaft oder allmäligem Entschluß bei dem Manne erzeugten Verbrechen machen bei dem Weibe ihren Weg meist burch den Brütungsprozeß und auch noch nach Vollendung eines Berbrechens ift das Weib nicht so fertig damit, als der Mann, indem es der Sache auch weiter noch mehr nachhängt und sie in sich fortbewegt. Diese Momente haben in ber Beurtheilung der Entschlüffe ihre wesentliche Stelle.

Doch wir brechen hier ab.

Eine große Zahl der wichtigsten Fragen knüpfen sich an solche verhältnißmäßig kleine Arbeiten und vergegenwärtigen uns, wie wichtig die Aufgabe ist, in der Formulirung der Antworten nicht leichthin abzuschneiden, sondern sie immer ernsterer Erswägung zu unterziehen. Denn wenn es etwas Ernstes ist, einen Menschen zu strafen, so ist es nicht minder ernst, den sesten Ordnungen des gesunden öffentlichen Lebens gesetzgeberisch als Hüter zur Seite zu stehen.

000